I. Gall.
53.

18.
1.5

I Band 5 Heft.

Ius Gall 53

Vollſtändige Sammlung der Verordnungen und Beſchlüſſe des Bürger Regierungs-Kommiſſärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer.

I. Band. V. Heft.

Mainz,
gedruckt und zu haben in der Munizipalitäts-Buchdruckerei im St. Rochushoſpital bei J. Wirth.

Der Preis dieſes Heftes iſt 31 kr.

Nachricht.

Die in dieſen Heften enthaltenen Materien ſind, ſo viel thunlich, nach kronologiſcher Ordnung gereihet und ebendeßwegen in keinem Real=Zuſammenhange. Hätte man alle Verordnungen und Beſchlüſſe über einen und den nämlichen Gegenſtand auf einmal zuſammen liefern wollen, ſo wären dadurch ganze Hefte zu weit zurückgeworfen worden. Um nun dieſen Zuſammenhang zu erſetzen, und den Gebrauch des Werkes den Leſern nicht nur zu erleichtern, ſondern auch dem Ganzen dadurch den Grad von Gemeinnützigkeit zu verſchaffen, ohne welche es nur eine todte Kompilation bleiben würde, ſo haben ſich die Herausgeber entſchloſſen jedem Bande dieſer Sammlung ein alphabetiſches Real=Regiſter anzuhängen, und demſelben die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben. Das erſte Real=Regiſter wird zu Ende des ſechſten Heftes, mit dem der erſte Band geſchloſſen werden ſoll, über die in demſelben enthaltenen Gegenſtände erſcheinen. Das Publikum wird hieraus urteilen, daß die Herausgeber mehr geleiſtet haben, als ſie ſelbſt in den erſten Anzeigen verſprochen hatten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt des fünften Heftes.

		Seite.
Nro XXXVI.	Verordnung über die Aufhebung der Prozeduren, welche auf bloße Revolutions=Handlungen Bezug haben.	231
— XXXVII.	Fernere Verordnung über die Aufhebung der Prozeduren, welche auf bloße Revolutions=Handlungen Bezug haben.	233
— XXXVIII.	Beſchluß des Regierungs=Kommiſſärs, wodurch die Art beſtimmt wird, wie die vormaligen Einnehmer in den eroberten Ländern, den neu angeſtellten Einnehmern der Regiſtrirung und Domänen ihre Rechnungen abzulegen haben.	234
— XXXIX.	Verordnung über die National=Regie der Domänen.	236
— XL.	Verordnung über die Gebüren, welche von den fahrenden Poſten und öffentlichen Wagen ſollen erhoben werden.	251
— XLI.	Beſchluß des Regierungs=Kommiſſärs, daß die Agenten von Lieferungs=Geſellſchaften, deren Dienſt aufhört, die National=Häuſer räumen ſollen.	253
— XLII.	Beſchluß deſſelben, wodurch jedem Guts=Beſitzer aufgegeben wird, die Anzeige über die Anzal und den Wert ſeiner Güter zu machen. Verfertigung einer Bevölkerungs=Liſte der vier neuen Departemente.	255
— XLIII.	Verordnung über die Abſchaffung des Adels, der herrſchaftlichen Gerechtſame und Gebüren, des Zehnten, der Zünfte und Innungen, Adels=Zeichen und Titulaturen.	257
— XLIV.	Inſtruktion (der Departemental=Verwaltung vom Donnersberg) für die Munizipal=Verwaltungen zur Vollziehung der verſchiedenen Maßregeln, das Abreiſſen der Zeichen der Lehns=Herrſchaft betreffend, vorgeſchrieben durch die Verordnung des Regierungs=Kommiſſärs vom verfloſſenen 6ten Germinal.	308

Verbeſſerungen.

Im 4ten Hefte: Seite 200 Zeile 6 ſtatt Kunſttiſchler — Tiſchler.
— — — 8 — Platten — Gips.
— 201 — 22 — Näterinnen — Schneider, welche bei den Leuten um den Taglohn arbeiten (conturiers.)

In gegenwärtigem Hefte: Seite 231 Zeile 20 ſtatt 6ten — 4ten Jahrs.
— 251 — 1 — Nro XXXIX. — XL., wonach auch die folgenden Nummern der Uiberſchriften bis ans Ende zu verbeſſern ſind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. XXXVI. Verordnung über die Aufhebung der Prozeduren, welche auf bloße Revolutions-Handlungen Bezug haben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz am 21ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, Kraft der Vollmachten, welche ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümair erteilt worden;

Beſchließt:

Daß die Artikel 3, 4, 5, 6 und 8, mit den 5 erſten Ausnahmen des Geſetzes vom 4ten Brümär 4ten Jahrs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel öffentlich bekannt gemacht, und in denſelben als Verordnung vollzogen werden ſollen. Zu dem Ende ſollen ſie gegenwärtigem Beſchluſſe in beiden Sprachen beigedruckt, und den öffentlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche ſie in ihre Regiſter einzutragen, und über ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfange zu berichten haben.

Geſetz

vom 4ten Brümär, 6ten Jahrs der fränk. Republik.

Art. 3. Die National-Konvention hebt, von dem heutigen Tage an, alle Anklag- oder Verhaft-Dekrete, alle Arreſt-Befehle, ſie ſeyen vollzogen oder nicht, alle Prozeduren, gerichtliche Verfolgungen und Urteilsſprüche, welche blos Revolutions-Handlungen betreffen, auf. Alle diejenigen, welche durch Veranlaſſung dieſer nämlichen Eräugniſſe verhaftet worden ſind, ſollen ohne Weiteres auf freien Fuß geſezt werden, wofern ihnen wegen der Verſchwörung vom 13ten verwichenen Vendemiär nichts zu Laſt liegt.

Art. 4. Die während der Revolution verübten Verbrechen, welche das Strafgeſezbuch vorgeſehen hat, ſollen mit derjenigen Strafe belegt werden, welche darinn gegen jedes dieſer Verbrechen ausgeſprochen iſt.

Art. 5. Alle und jede, welche angeklagt ſind, oder noch werden, öffentliches Eigentum verſchleudert, Erpreſſungen verübt, Taxen und Gelder eingezogen, und ſie ganz oder zum Theil zum Nutzen derer, welche ſie angeſezt hatten vorenthalten zu haben; ſo wie alle diejenigen, welche ähnlicher durch die Revolution und im Laufe derſelben veranlaßter Thatſachen beſchuldigt werden, können entweder im Namen der Nation, oder von den Bürgern, welche erweiſen, daß ſie verlezt worden ſind, gerichtlich belangt werden; die Sache ſoll aber blos als Civil-Klage, welche nur die Wiedererſtattung zur Abſicht hat, ohne irgend eine andere Strafe nach ſich zu ziehen, betrieben werden.

Art. 6. Bei jeder vermiſchten Anklage, wo von Handlungen, die ſich auf die Revolution beziehen, und von Verbrechen, welche das Straf-Geſezbuch vorgeſehen hat, zugleich die Frage iſt, ſoll die Einleitung der Klage und das Urteil blos über dieſe leztere ergehen.

Art. 7. Von der Amneſtie ſind förmlich ausgenommen:

1tens: Jene, welche in Betreff der Verſchwörung vom Vendemiär, wegen ungehorſamen Ausbleiben verurteilt worden ſind.

2tens: Jene, gegen welche eine Klage eingeführt, oder Beweiſe vorgebracht worden, oder es in der Folge werden, die auf die nämliche Verſchwörung Bezug haben.

3tens: Die verbannten, oder der Verbannung unterworfenen Prieſter.

4tens: Die Verfertiger falſcher Aſſignaten oder falſcher Münze.

5tens: Die auf das Gebiet der Republik zurück- oder nicht zurückgekommenen Emigranten.

Rudler.

Nro. XXXVII. Fernere Verordnung über die Aufhebung der Prozeduren, welche auf bloße Revolutions-Handlungen Bezug haben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz, den 24ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, Kraft der Vollmachten, welche ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär jüngſt erteilt worden;

In Erwägung, daß es wichtig iſt, keinen Zweifel übrig zu laſſen, über den Sinn der Verfügungen der Verordnungen vom 24ten des laufenden Ventos, in Betreff der Aufhebung der Prozeduren, welche auf bloße Revolutions-Handlungen Bezug haben;

Beſchließt:

Daß die Artikel 1 und 2 des Geſetzes vom 14ten September 1791, und der Artikel 1 des Geſetzes vom 14ten Frimär, 5ten Jahrs, in den vier Departementen der eroberten Länder zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel öffentlich bekannt gemacht, und in denſelben als Verordnung in Vollzug geſezt werden ſollen. In dieſer Abſicht ſollen ſie Gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und den öffentlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche verbunden ſind, ſie in ihre Regiſter niederzuſchreiben, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfang zu berichten.

Geſez vom 15ten September 1793.

Art. 1. Alle über revolutionäre Handlungen, was auch immer der Gegenſtand derſelben ſey, eingeleiteten Prozeduren, ſo wie auch alle auf dergleichen Prozeduren ergangenen Richterſprüche ſind unwiderruflich aufgehoben.

Art. 2. Es iſt allen Polizei-Beamten oder Richtern unterſagt, irgend eine Prozedur, die im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen betreffend, anzufangen, oder die ſchon angefangenen fortzuſetzen.

Geſez vom 14ten Frimär, 5ten Jahrs.

Art. 1. Die Verfügungen des Amneſtie-Geſetzes vom 4ten Brümär, 4ten Jahrs, ſollen auf alle, blos auf die Revolution Bezug habenden Verbrechen, die dem gedachten 4ten Brümär vorhergegangen ſind, angewandt werden.

Rudler.

Nro. XXXVIII. Beſchluß des Reg. Kommiſſärs, wodurch die Art beſtimmt wird, wie die vormaligen Einnehmer in den eroberten Ländern, den neu angeſtellten Einnehmern der Regiſtrirung und Domänen ihre Rechnungen abzulegen haben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz, den 22ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern, zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel;

Um die Art zu beſtimmen, wie die zu den Einnahmen und zur Erhaltung der Domänen in den eroberten Ländern ernannten Beamten den Einnehmern der Einregiſtrirungs-Gebüren und der Nationalgüter-Rechnung von ihren Verrichtungen abzulegen haben, wie es durch den 3ten Artikel des Beſchluſſes vom 22ten Pluvios angeordnet iſt; Beſchließt folgendes:

Art. 1. Bei Empfang gegenwärtigen Beſchluſſes werden die Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente des linken Rheinufers den bei ihnen angeſtellten Direktoren der Einregiſtrirungs-Gebüren eine Liſte der verſchiedenen Perſonen übergeben, die ſeit dem 1ten Vendemiaire laufenden Jahrs zur Einnahme des Ertrags der Domänen ihres Bezirks und der Gebüren aller Art ange-

ſtellt waren, die von den ehemaligen Fürſten, der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, der Geiſtlichkeit des rechten Rhein-Ufers, dem deutſchen Ritter-Orden, jenem von Maltha, und den Perſonen herrühren, die ſeit der Ankunft der franzöſiſchen Armee in das eroberte Land daſſelbe verlaſſen, und nicht mit Erlaubniß der Volks-Repräſentanten, der Obergeneräle, oder Regierungs-Kommiſſarien dahin zurückgekehrt ſind.

Sobald die Direktoren der Einregiſtrirung die im erſten Artikel gefoderte Liſte empfangen haben, ſollen ſie den Oberbeamten und Einnehmern ihres Departements den Auftrag geben, ohne Aufſchub zur Abhörung und Reinigung der Rechnungen der alten Einnehmer zu ſchreiten, und ſich dabei nach folgenden Anordnungen zu richten.

Art. 3. Die Perſonen, welche mit den Einnahmen, der im erſten Artikel angezeigten Güter, beauftragt waren, ſind gehalten, auf dem Gemeindehaus im Hauptorte ihres Kantons auf den vom Oberbeamten oder Einnehmer, der zur Abhörung der Rechnungen angewieſen iſt, beſtimmten Tag zu erſcheinen, und dort ihre Regiſter, Rechnungsbücher, und die dazu gehörigen Belegſchriften ihrer Einnahmen und Ausgaben zu übergeben.

Art. 4. Es ſoll, in Beiſein der Munizipalverwaltung, ein genaues Verzeichniß aller auf die Geſchäftführung des Rechnungsſtellers Bezug habenden Schriften gemacht werden. Die Lage ſeiner Kaſſe ſoll mit ſeinen Einnahm-Regiſtern und Ausgab-Belegen verglichen werden; darüber ſoll ein Protokoll geführt, und daſſelbe von dem Rechnungsſteller, dem Präſidenten der Munizipalverwaltung, und dem Kommiſſär des Direktoriums unterzeichnet werden. Dieſes Protokoll ſoll viermal ausgefertigt, das eine mit den Rechnungs-Büchern, Regiſtern, Papieren und mit dem Kaſſenreſte, der ſich noch von der Einnahme des Rechnungsſtellers vorfindet, auf dem Bureau des Einnehmers der Einregiſtrirungs-Gebüren, zu welchem die unterdrückte Einnahme geſchlagen wird, niedergelegt, die zweite Ausfertigung dem Rechnungsſteller für ſeine Entledigung übergeben, die beiden andern aber dem Direktor der Einregiſtrirung zugeſchickt werden, der gehalten iſt, eine davon der Departements-Verwaltung mit ſeinen Bemerkungen zu überliefern.

Art. 5. Die Beamten der Einregiſtrirungs-Gebüren ſind gehalten, binnen 2 Monaten alle Auskünfte, deren ſie nötig haben könnten, über die im vorigen Artikel genannten Einnahm-Regiſter ſich zu verſchaffen; nach dieſem müſſen die Regiſter und übrigen Belegſtücke der Ausgabe in dem Archive der Central-Verwaltung des Departements niedergelegt werden.

Art. 6. Jeder Rechnungsſteller, der ſich den obigen Anordnungen nicht unterwerfen würde, ſoll von dem Direktor der Einregiſtrirung der Centralverwaltung angezeigt werden, die ihn durch einen Soldaten bewachen, und ſowohl ſeine liegenden als beweglichen Güter, mit Ausnahme der Gerätſchaften, die zu ſeinem und ſeiner Familie Gebrauch unumgänglich nötig ſind, in Beſchlag nehmen laſſen wird. Dieſer Beſchlag ſoll nicht eher aufgehoben werden, als bis er ſeine Rechnung geſtellt, und abgetragen haben wird.

Art. 7. Der Einnehmer der Einregiſtrirung hat ſich in Verwaltung der Domänen, die mit ſeiner Einnahme vereinigt iſt, nach der beſondern Anweiſung zu richten, die über dieſen Gegenſtand erſcheinen wird.

Art. 8. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll auf Betreiben der Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Departements-Verwaltungen in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht, und überall, wo es nötig iſt, angeſchlagen werden.

Rudler.

Nro XXXIX. Verordnung über die National-Regie der Domänen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungskommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz den 26ſten Ventos, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungskommiſſär in den eroberten Ländern, zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel,

Willens, kraft der ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs=Direktoriums vom 14ten verfloſſenen Brůmår erteilten Gewalt, ſowohl die Vorgeſezten der Einregiſtrirungs=Gebůren in Stand zu ſetzen, ohne Verzug die National= und ſequeſtrirten Gůter der vier neuen Departementen des linken Rheinufers zu verwalten, als auch den Pflichtigen ihre Obliegenheiten, und den Central= und Munizipal=Verwaltungen die Verrichtungen, welche ſie in Abſicht der Aufſicht über dieſe Regie zu erfůllen haben, bekannt zu machen, Beſchließt:

Art. 1. Die auf die National=Regie der Domånen ſich beziehenden Geſetze und Auszůge der Geſetze ſollen auf das Betreiben der Kommiſſåre des Vollziehungs=Direktoriums in den vier Departementen des eroberten Landes verkůndiget werden, um in denſelben als Verordnung in Vollzug geſezt zu werden; dem zufolge ſollen ſie Gegenwårtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs= und richterlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche verbunden ſind, dieſelben in ihre Regiſter zu ſchreiben, und über die geſchehene Bekanntmachung dem Regierungs=Kommiſſår in der Dekade nach dem Empfang zu berichten.

Art. 2. Die Geſetze und Artikel ſind die hier unten angefůrten:

Die Auszůge aus den Artikeln 1, 4, 6, 8 und 12 des Geſetzes vom 12ten September 1791; aus den Artikeln 36 und 37 des Geſetzes vom 24ten Auguſt 1790; aus den Artikeln 14 und 23 des Geſetzes vom 9ten Fruktidor 5ten Jahrs; aus den Geſetzen vom 12ten Dezember 1790, 22ten April 1790 und 10ten April 1791; aus dem Artikel 3 des Geſetzes vom 6ten Floreal 4ten Jahrs; aus dem Artikel 1 des Geſetzes vom 13ten September 1791; aus dem Artikel 17 des Geſetzes vom 20ten Ventos 5ten Jahrs; aus den Artikeln 13, 14, 16, 20, 22, 27, 29 und 31 des Geſetzes vom 5ten November 1790; aus den Geſetzen vom 10ten Mårz 1793, und vom 4ten Germinal des 2ten Jahrs; die Artikel 3 und 5 des Geſetzes vom 1ten Dezember 1790; die Artikel 23 und 27 des Geſetzes vom 10ten Juli 1790; die Artikel 3, 7 und 11 des Geſetzes vom 12ten September 1791; die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Geſetzes vom 28ten Floreal des 3ten Jahrs; der Artikel 16 des Geſetzes vom 9ten Fruktidor 5ten Jahrs; die Artikel 17 und 18 des 2ten Titels des Geſetzes vom 5ten

November 1790; die Artikel 19 und 21 des Geſetzes vom 5ten November 1790; der Artikel 88 des Geſetzes vom 24ten Auguſt 1790; die Artikel 1 und 2 des Geſetzes vom 13ten Meſſidor 2ten Jahrs.

Vereinigung der Verwaltung der Domänen mit der Einregiſtrirungs-Regie.

Die Vorgeſezten der Einregiſtrirungs-Gebüren ſollen (ohne Verzug) die Verwaltung, welche ihnen über alle ſowohl körperliche als unkörperliche National-Güter anvertraut iſt, anfangen, und ſie unter der Aufſicht der Verwaltungs-Gewalten auf Rechnung der Nation verwalten.

Formalitäten, welche die Verwaltungs-Gewalten zu beobachten haben, um zu dem Beſitze eines Domänes gelangen oder ſich in demſelben erhalten zu können.

Die Verwaltungs-Gewalten aber können ſich weder in den Beſitz eines National-Gebäudes ſetzen, weder ſich in demſelben erhalten, wenn ſie nicht dazu durch ein Dekret des Geſetzgebungs-Körpers *) (einſtweilen durch einen Beſchluß des Regierungs-Kommiſſär) beſonders berechtiget worden ſind.

Gegenſtände, welche von der Regie des National-Eigentums abhangen.

Unter der Benennung von National-Eigentum ſind begriffen: Wälder, Berg-Eiſen-Salz- und andere Werke; unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehnrechte herkommen; Grundſtücke, Wieſen, Weinberge, Häuſer und Güter aller Art, welche zugehören: den ehemaligen Souveränen, der ehemaligen franzöſiſchen Geiſtlichkeit, ſo wie jener der vereinigten Departemente, den franzöſiſchen Emigranten,

*) Man hat alle Zuſätze, welche die Abänderungen in der Geſetzgebung und die Umſtände, in welchen ſich die vier neuen Departemente befinden, unentbehrlich machten, mit ſchwabacher Schrift gedruckt.

ten, ſo wie jenen aus den vereinigten Departementen; der Geiſtlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder; dem Malteſer- und Deutſchherrn-Orden; und denjenigen, welche seit dem Einmarſche der fränkiſchen Armeen ihr Vaterland verlaſſen haben, und nicht kraft einer Erlaubniß der Volks-Repräſentanten auf Sendung, der kommandirenden Generäle oder der Regierungs-Kommiſſäre in den eroberten Ländern zurück gekehrt ſind; ferner, ſowohl alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effekten, welche verlaſſen, und ohne Eigentümer geblieben ſind, als auch die Güter derjenigen Perſonen, welche ohne rechtmäßige Erben ſterben, oder deren Erbfolge verlaſſen wird, gehören der Nation. (Geſetz vom 1ten Dezember 1790 Art. 3.)

Die Mauern und Feſtungswerke der Städte, welche von dem Staate unterhalten werden, und zu ſeiner Verteidigung dienen, machen einen Teil des National-Eigentums aus. Es hat die nämliche Bewandniß mit den alten Mauern, Gräben und Wällen ſolcher Städte, welche keine feſte Plätze ſind. Indeſſen ſollen die Städte und Gemeinden, welche im wirklichen Beſitze ſind, darinn gehandhabt werden, wenn ſie einen Rechtsgrund dazu haben, oder wenn ihr Beſitz über zehn Jahre geht; und was diejenigen betrift, deren Beſitz ſeit 40 Jahren geſtört und unterbrochen wurde, ſo ſollen ſie in denſelben wieder eingeſetzt werden. Es ſollen ebenfalls in ihrem Eigentume und Genuſſe gehandhabt werden, diejenigen, welche gültige Rechtsgründe, oder einen ruhigen und öffentlichen Beſitz ſeit 40 Jahren beweiſen. (Geſetz vom 1ten Dezember 1790, Art. 5.)

Der Kriegs-Miniſter ſoll diejenigen der beſagten Plätze beſtimmen, welche angebaut werden können, und deren Ertrag ohne Beſchwerniß geärndet werden kann. Er ſoll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, ſtehenden Wäſſer und Teiche, welche gefiſcht werden können, anzeigen. Die Verzeichniſſe dieſer verſchiedenen Gegenſtände wird er den Kriegs-Kommiſſären zuſchicken; dieſe ſollen ſie gemeinſchaftlich mit den Verwaltungs-Gewalten, und in Gegenwart derjenigen Militär-Perſonen, welche vom Miniſter beauftragt werden, die Beding-

käſſe zur Erhaltung der Feſtungswerke vorzuſchreiben, an den Meiſtbietenden verpachten. (Geſetz vom 10ten Juli 1790, Art. 23.)

Empfang der Domänen-Einkünfte.

Aller Ertrag, welcher von dem vom Kriegs-Departemente abhängenden National-Eigentume herrürt, ſoll von den Verwaltungs-Gewalten (den Empfängern der Eincegiſtrirunbs-Gebüren) empfangen werden.

Geſetzlicher Zwang der ſäumigen Schuldner.

Alle Einkünfte der National-Domänen können nicht anderſt, als in die Hände der Vorgeſezten der National-Regie bezalt werden, welche gehalten seyn ſollen, die Zalung aller verfallenen Einkünfte einzutreiben. Im Falle der Zögerung des Schuldners ſoll der Direktor der Regie einen Zwangs-Brief beſchließen, welcher von dem Präſidenten des Tribunals viſirt, und dann ohne andere Formalitäten in Vollzug geſezt werden ſoll. (Auszug aus dem Art. 4 des Geſetzes vom 12ten September 1791.)

Empfang des Ertrages der National-Waldungen.

Die National-Regie ſoll ebenfalls die Einnahme des Ertrages der National-Wälder nach den gerichtlichen Verkäufen, wovon die Ausfertigungen von den Vorgeſezten der Forſt-Verwaltung in gehöriger Form eingehändiget werden ſollen, eintreiben. (Geſetz vom 12ten September 1791, Art. 3.)

Erklärung, welche die Schuldner der Domänen zu machen haben.

Die Schuldner ſollen gehalten seyn, in den erſten fünfzehn Tagen von Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, in dem Diſtrikts-Sekretariate (Einregiſtrirungs-Bureau) unter der Strafe des Doppelten ihre Schuld zu erklären. Ausgenommen ſollen indeſſen diejenigen seyn, welche noch alte herrſchaftliche Zinſen und Abgaben rückſtändig ſind. (Auszug aus dem Artikel 36 des Geſetzes vom 24ten Auguſt 1790.)

Vorlegung und Unterzeichnung der alten Pacht=Briefe der National=Einkünfte.

Die Pächter, Mietsleute und alle andere, die unter welch immer einem Titel auf den Genuß von National=Gütern Anſpruch machen, oder denen dieſer Genuß zugeſtanden iſt, ſind gleichfalls verbunden, in der nämlichen Zeitfriſt (15 Tagen) auf dem Diſtrikts=Sekretariate (Einregiſtrirungs-Bureau) wo ſie ihre Zalung zu leiſten haben, ihre Titel anzugeben und vorzulegen, und ſie ſowohl von dem Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebüren, als von dem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipalverwaltung unterſchreiben zu laſſen. (Auszug aus dem Artikel 37 des Geſetzes vom 24ten Auguſt 1790.)

Strafe der Pächter, welche ihre Erklärung zu machen vernachläßigen.

Diejenigen, welche ihre Erklärung zu machen ſich weigern, und welche überfürt werden, eine falſche gemacht, oder das Verſprechen der Weinkauf=Gebüren verhehlt zu haben, ſollen von Rechtswegen alles Genuſſes verluſtigt ſeyn und bleiben, und noch überdies zu einer Geldſtrafe, die der verhehlten Summe gleich iſt, verurteilt werden.(Art. 38 des Geſetzes vom 24ten Auguſt 1790.)

Erklärungen, welche von den Schuldnern von Zinſen und Kapitalien gefodert werden ſollen.

Die Diſtrikts=Direktoren (Empfänger der Einregiſtrirungs=Gebüren) ſollen von allen Bürgern, deren Namen in den Schuld-Regiſtern, Manualen und Auszugs-Regiſtern ſtehen, die Erklärung über die Summen, als deren Schuldner ſie angeſchrieben ſind, fodern. (Geſetz vom 28ten Floreal 3ten Jahrs Art. 1.)

Strafe derjenigen, welche falſche Erklärungen machen.

Diejenigen, welche falſche Erklärungen machen, ſollen zu einer Geldſtrafe verurteilt werden, die vierfach ſo groß iſt als die verhehlte Summe. (Ebendaſelbſt Art. 2.)

Gegen falſche Erklärungen anzunehmende Beweiſe.

Die Erklärung ſoll für falſch gehalten werden: wenn zu den aus den Regiſtern, Manualen und Auszugs-Regiſtern entſpringenden Anzeigen entweder noch Zeugniſſe hinzugefügt, oder aus öffentlichen Handlungen gezogene Anzeigen beigebracht werden, aus welchen ſich auf die Aechtheit der Schuld ſchließen läßt. (Ebendaſelbſt Art. 3.)

Verurteilung wegen falſchen Erklärungen.

Die Strafe ſoll auf das Betreiben des Domänen-Vorgeſezten von dem Tribunale des Diſtrikts (Departements) aufgelegt werden. (Ebendaſelbſt Art. 4.)

Erhaltung der Domänen, und über dieſelben zu machende Verzeichniſſe.

Die Verwalter (Direktoren der Einregiſtrirungs-Gebüren) ſind beſonders beauftraget, über die Erhaltung der National-Güter zu wachen, den Verjärungen und Anmaßungen vorzubeugen. Sie werden ſobald möglich durch ihre Untergeordnete genaue Verzeichniſſe aller körperlichen und nichtkörperlichen Domänen verfertigen laſſen; eine Abſchrift davon ſoll in die Archive des Departements gelegt werden. (Auszug aus dem 12ten Artikel des Geſetzes vom 12ten September 1790.)

Mitteilungen, welche die Verwaltungs-Gewalten den Vorgeſezten der Einregiſtrirungs-Gebüren zu geben ſchuldig ſind.

Die Vorgeſezten der Regie können ſo oft ſie es notwendig finden, ohne Unkoſten Nachrichten einziehen, und Auszüge oder Abſchriften der Titel, Regiſter, oder Dokumente, welche in den Archiven der Departemente, oder Diſtrikte (Munizipal-Verwaltungen) niedergelegt ſind, fodern.

Sie können ſich ſogar auf auszuſtellende Empfangſcheine die zur Eintreibung notwendigen Titel, oder Abſchriften derſelben verabreichen laſſen. (Geſetz vom 17ten September 1791, Art. 7.)

Mit den Pachtern und gegenwärtigen Beſitzern der Domänen zu machende Berechnungen.

Die Vorgeſezten der Regie ſollen ſich unverzüglich von den Pächtern und Pflichtigen 1) ihre Pachtkontrakte oder andere Anſprüche ihres Genuſſes; 2) die Quittungen über die von ihnen geleiſtete Zalung in Bezug auf die Jahre... (welche ſeit dem Einmarſche der franzöſiſchen Armeen in die eroberten Länder verfloſſen ſind) aufzeigen laſſen. Beſagte Vorgeſezten ſollen gehalten ſeyn, über das Ganze ein Verzeichniß zu verfertigen, welches die Summen, die jeder Pachter oder Beſitzer der National-Güter rückſtändig iſt, anzeigt. (Auszug aus dem Art. 6 des Geſetzes vom 12ten Junius 1791.)

Art den Rückſtand zu zalen.

Das Vieh, die Früchte, oder andere Gegenſtände, welche die Pächter gemäß Requiſitionen auf Rechnung der Regierung geliefert haben, ſollen als Zalung angenommen werden, doch mit der Bedingniß, daß beſagten Pächtern an dem Preiſe der erwänten Requiſitionen die Summe, welche ſie ſchon erhalten haben, abgezogen, und die Lieferungsſcheine, welche ihnen gegeben wurden, beigebracht werden ſollen, ohne daß der Ertrag der Lieferungs-Scheine für den Pacht, welcher noch verfallen kann, aufgerechnet werden dürfe. (Auszug aus dem Art. 15 des Geſetzes vom 9ten Fruktidor 5ten Jahrs.)

Die nach der ganzen Richtigſtellung übrigbleibende Summe ſoll in klingendem Gelde bezalt werden. (Auszug aus dem 23ten Art. des Geſetzes vom 9ten Fruktidor 5ten Jahrs.)

Art die Naturalien-Pächte zu zalen.

Der auf eine Portion Früchte, oder gewiſſe Quantität Naturalien ausbedungene Pachtſchilling ſoll für die Zukunft in klingender Münze entrichtet werden; und zwar nach den Preiſen, wie die beſagten Früchte auf den für die Lieferungen beſtimmten Termin gelten. (Geſetz vom 9ten Fruktidor 5ten Jahrs, Art. 16.)

Erſatz des Zehnten, welcher den Pachten, die demſelben unterworfen waren, beigefügt werden ſoll.

Diejenigen Grund=Pächter, deren Früchte dem Zehnten unterworfen waren, ſollen gehalten ſeyn mit der Erndte des . . . (6ten Jahrs) anzufangen, anſtatt des Zehnten *), den dritten Teil des Pachtes zu zalen, und zwar nach einer Berechnung, welche darüber gemacht werden ſoll. (Auszug aus dem Geſetze vom 12ten Dezember 1790.)

Art den Erſatz der Zehnten zu zalen.

Iſt der Wert des Zehnten eines jeden Pachtes einmal beſtimmt, ſo zalt der Pächter, ſo lange ſein Pacht=Kontrakt dauert, den Ertrag deſſelben in baarem Gelde, und zwar in den nämlichen Terminen, und in dem nämlichen Verhältniſſe, wie den Preis des Pachtes ſelbſt. (Auszug aus dem Geſetze vom 19ten April 1791.)

Vernichtung der Pachtkontrakte, welche allein Zehnten enthielten.

Alle Pachtkontrakte über geiſtliche ſowohl, als herrſchaftliche Zehnten, mit welchen keine andere Güter und Zinſen vermiſcht ſind, ſollen vernichtet ſeyn, und bleiben. (Auszug des Geſetzes vom 22ten April 1790.)

Abſchätzung der Pachte, wobei ſich Zehnten mit beibehaltenen Renten befinden.

Was diejenigen Pächter betrift, welche mit andern Gütern und Zinſen verbundene Zehnten, ohne Unterſchied des Preiſes, in Pacht genommen haben, können nur nach dem Verhältniſſe der Zehnten, welche ſie zu ziehen aufhören, Verminderung ihres Pachtes fodern, und die Verwaltungs=Verſammlung (Departemental=Verwaltung) wird dieſelbe nach den beigefügten Bemerkungen der Munizipalitäten (Munizipal=Verwaltungen) abſchätzen. (Geſetz vom 22ten April 1790.)

---

*) Dieſe Maßregel iſt in mehreren Departementen im Innern getroffen.

Erſaz der ehemaligen Abgaben, die über den Pachtſchilling entrichtet werden müſſen.

Der Pachtſchilling erſtreckt ſich auf alles dasjenige, was der Pachter ſich anheiſchig gemacht hat, entweder zu liefern, zu thun, oder zu zalen, von welcher Natur die Verbindlichkeit immer geweſen ſeyn mag, wenn ſie nur dem Pachter zum Laſt fiel; hat er Früchten zu liefern, ſo müſſen ſie an Geld erſezt werden; iſt er zu andern Abgaben verbunden, ſo ſollen auch dieſe nach dem Marktpreiſe, in ſo fern er auf dieſelben anwendbar iſt, angeſchlagen werden; die übrigen aber, welche nicht nach dem Marktpreiſe feſtgeſezt werden können, ſollen von Sachkündigen abgeſchäzt, und ſo aus dem Ganzen der Pachtſchilling gezogen werden.*) (Auszug aus dem Art. 3 des Geſetzes vom 6ten Floreal 4ten Jahrs.)

Ausbeſſerungen an den Domänen, welche die Pächter vornehmen müſſen.

Die Vorgeſezten werden darüber wachen, daß die Pächter und Mietsleute der National-Güter alle Ausbeſſerungen machen, zu welchen ſie gemäß ihren Pacht- und Lehnbriefen gehalten ſind. (Auszug aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 13ten September 1791.)

Ausbeſſerungen, welche verſteigerungsweiſe übernommen werden ſollen.

Was die übrigen Ausbeſſerungen betrift, ſo ſollen ſie auf Verlangen des Direktors der Regie von der Verwaltung des Departements angeordnet, und die öffentliche Verſteigerung derſelben durch das Diſtrikts-Direktorium (die Munizipal-Verwaltung, bei welcher ſich das Einregiſtrirungs-Bureau befindet, zu dem die Güter gehören), vorgenommen werden. (Auszug aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 13ten September 1791.)

Ausbeſſerungen, welche nicht verſteigert zu werden brauchen.

Die Central-Verwaltungen der Departemente können die Vorgeſezten der Domänen-Regie zu den Ausgaben für die Ausbeſſerungen der National-Häuſer,

---

*) Die abgeſchaften Kontributionen, welche er zu zalen verbunden war, müſſen folglich zu dem Pachtſchilling geſchlagen werden.

oder anderer Güter ohne vorhergegangene öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden berechtigen, wenn dieſe Ausgaben nicht über 150 Livres betragen. (Auszug aus dem Art. 17 des Geſetzes vom 20ten Ventos 5ten Jahrs.)

Zalung der Reparations-Koſten.

Die Bezalung dieſer Gegenſtände ſoll auf die Zalungs-Befehle der Verwaltungen der Departemente von dem Einnehmer des Bezirkes, wo die Güter liegen, geſchehen; der Zalungsbefehl muß aber zuvor von dem Direktor der Regie einregiſtrirt ſeyn, und die Quittungen, welche der Einnehmer auf dieſe Anweiſungen erhält, ſollen ihm als baares Geld aufgerechnet werden. (Geſetz vom 12ten Sep- September 1791 Art. 11.)

Verſteigerung der Domänen-Pächte.

Sollen Pächte gemacht, oder erneuert werden, ſo ſollen ſie auf das Betreiben der Vorgeſezten der Regie von dem Diſtrikts-Direktorium (der Munizipal-Verwaltung, bei welcher ſich das Einregiſtrirungs-Bureau befindet, zu welchem die Güter gehören), vorgenommen werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Geſetzes vom 12ten September 1791.)

Güter, welche verwaltet werden ſollen.

In dem Falle, daß einige Gegenſtände nicht könnten verpachtet werden, ſo ſollen ſie auf eine Art, welche auf den Vorſchlag des Vorgeſezten der Regie, von dem Departemente für die beſte gehalten wird, verwaltet werden. (Ebendaſelbſt.)

Anſchlag-Zettel, welche die Verpachtungen ankündigen.

Die Verpachtungen ſollen einen Monat zuvor durch öffentliche Bekanntmachungen, und Anſchläge an die Kirchen (Gemeindehäuſer) der Oerter, wo die Güter liegen, und der nächſten vorzüglichſten Gemeinden bekannt gemacht werden. (Auszug aus dem Art. 13 des 2ten Titels des Geſetzes vom 5ten November 1790.)

Beſtands-

Beſtands = Verſteigerungen.

Es ſoll öffentlich vor dem Diſtrikts = Direktorium (der Munizipalverwaltung, bei welcher das Einregiſtrirungs = Bureau iſt) und bei brennendem Lichte zur Verpachtung geſchritten und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden; doch ſo, daß ſie, wenn es erfoderlich wäre, an einem andern Tag wieder vorgenommen werden könnte *). (Auszug aus dem Art. 13, zweiten Titels des Geſetzes vom 5ten November 1790.)

Rechtsgiltigkeit der Pacht = Briefe.

Die Dazwiſchenkunft des Notärs iſt keineswegs, weder zur Ausfertigung der beſagten Pachtkontrakte, noch zu irgend einem Akte der Verwaltung notwendig. Dieſe Akte, ſo wie die Pachtkontrakte müſſen einregiſtrirt werden, und haben durch ſich ſelbſt ein Recht auf Hipothek und Exekution. Die Urkunde ſoll von den gegenwärtigen Gliedern des Direktoriums (der Munizipal = Verwaltung), ſo wie auch von dem Sekretäre (dem Kommiſſäre der vollziehenden Gewalt, und dem Einnehmer der Einregiſtrirungs - Gebüren) unterzeichnet werden. (Auszug aus dem Art. 14, Titels 2 des Geſetzes vom 5ten November 1790.)

Bedingniſſe der Pächte.

Die Verſteigerungs - Bedingniſſe ſollen von dem Diſtrikts - Direktorium (der Munizipal = Verwaltung, bei welcher das Einregiſtrirungs = Bureau iſt), aufgeſezt, und von dem Tage der Publikation an auf dem Sekretariate niedergelegt werden, damit jeder, wer will, ſie ohne Unkoſten einſehen könne. (Auszug aus dem Art. 16, Titel 2 des Geſetzes vom 5ten November 1790.)

Auſſer den Bedingungen, welche die Diſtrikts = Direktoren (Munizipal = Verwaltungen) zum Beßten der Sache vorſchreiben zu müſſen glauben, ſollen folgende immer ausdrücklich angefürt werden. (Auszug aus dem Art. 17, Titels 2 des Geſetzes vom 5ten November 1790.)

---

*) Die Pachte können auf 1, 2 und 3 Jahre verlaſſen werden, wie es die Munizipalverwaltungen dem Vorteile der Republik am angemeſſenſten finden.

Gegenſeitige Beſichtigung der verpachteten Gegenſtände.

Bei dem Antritte des Genuſſes ſoll von Sachverſtändigen, und gegenſeitig mit dem neuen und alten Pachter zur Unterſuchung der Pacht-Gegenſtände geſchritten werden; ſollte kein alter Pachter vorhanden ſeyn, ſo ſoll ein aus dem Diſtrikts-Direktorium (der Munizipal-Verwaltung) genommener Kommiſſär dabei ſeyn. Die Unkoſten dieſer Unterſuchung fallen zum Laſte des neuen Pachters, doch ſo, daß er ſich an dem vorigen erholen kann, wenn dieſer ſie zu tragen hatte. (Geſetz vom 5ten November 1790, Art. 17 und 18 des 2ten Titels.)

Unnachläßige Bedingniß.

Der Steigerer kann in keinem Falle Schadloshaltung oder Minderung des Preiſes ſeines Pachtes fodern, ſelbſt nicht im Falle der Unfruchtbarkeit, der Uiberſchwemmung, des Hagels, des Froſtes, oder was für ein Zufall immer eintreffen mag. (Geſetz vom 5ten November 1790, Art. 19.)

Zu machende Ausbeſſerungen und Verpachtungs-Koſten.

Der Pachter ſoll gehalten ſeyn, auſſer ſeinem Pachtſchillinge alle den Mietsmann angehenden Ausbeſſerungen, und die Köſten der Verſteigerung zu tragen. (Ebendaſelbſt Auszug aus dem Art. 20.)

Bürgſchaft.

Der Steigerer ſoll gehalten ſeyn einen zalfähigen und in dem Umfange des Departements wohnenden Bürgen zu ſtellen, welcher ſich durch eine giltige Urkunde anheiſchig machen muß; iſt die Urkunde nicht auf dem Sekretariate ausgefertigt worden, ſo ſoll der Steigerer ſie in Zeit von acht Tagen beibringen, widrigenfalls eine neue Verſteigerung auf ſeine Koſten und Schaden vorgenommen wird. (Ebendaſelbſt Art. 21.)

Verbot, daß nicht einer mehrere Hofgüter zuſammen nehme.

Die Diſtrikts-Direktoren (Munizipal-Verwaltungen) ſollen alle Sorge tragen, daß die Grund-Güter in ſo viele Hände als möglich verteilt wer-

den; nichts deſto weniger wird man darauf ſehen, daß kein ganzes Hofgut getrennt werde. (Ebendaſelbſt Auszug aus dem 22ten Art. 2ten Titels.)

Güter, welche um einen Teil des Ertrages gebaut werden.

In Anſehung der Pächte zur Halbſcheid, oder zum dritten Teile der Früchte ſollen die Diſtrikts-Direktoren (Munizipal-Verwaltungen) denjenigen Teil der Früchte und Produkte, welche dem Eigentümer zukommen *), verſteigeren; ſind die Beſtände verlaufen, ſo ſollen ſie das Ganze, wie alle übrigen Güter verpachten. (Ebendaſelbſt Auszug aus dem 29ten Art.)

Zuſtand, in welchem die Güter von den Pächtern müſſen zurückgegeben werden.

Die Diſtrikts-Direktoren (Empfänger der Einregiſtrirungs-Gebühren) ſollen ſich von den Pächtern ſowohl, als Halb- oder Drittels-Lehnern die Pacht- und Mietsbriefe vorlegen laſſen, damit unterſucht werde, 1) ob bei ihrem Eintritte die Aecker beſäet waren, und ob ſie es bei ihrem Austritte auch ſeyn müſſen; 2) ob das Vieh noch in der nämlichen Zahl und in der nämlichen Güte vorhanden ſey, daß es den Pächtern für die Zukunft in dieſen beiden Rückſichten die erfoderlichen Dienſte leiſten könne. (Auszug aus dem Art. 31 daſ.)

Unteilbarkeit der Pachtgüter von den dazu gehörigen Gebäuden.

Wenn die Gebäulichkeiten, welche zur Benutzung eines Pachtgutes oder eines Domänes nötig ſind, in einem Diſtrikte (in dem Bezirke eines Einregiſtrirungs-Bureau) gelegen ſind, und die davon abhängenden Güter in einem oder mehreren anderen, ſo gehört die Verwaltung davon zu dem Diſtrikte, (Einnehmer), in deſſen Bezirke die Gebäulichkeiten liegen. (Ebendaſelbſt Art. 27.)

*) Namentlich die Zehnten.

Zernichtung der vor der Hand geſchloſſenen Pacht-Kontrakte.

Alle von den Gliedern oder Geſchäfts-Leuten des Malteſer-Ordens (und anderer Korporationen, oder Einzelnen ꝛc., welche mit Sequeſter belegt ſind) vor der Hand überlaſſenen Pächte, ſollen null und ohne Kraft ſeyn. (Auszug aus dem Geſetze von 10ten Mai 1793.)

Vor der Hand geſchloſſene Pächte ſind alle diejenigen, welche mehr als ein Jahr vor Verlauf der Pachtzeit erneuert worden ſind. (Auszug aus dem Geſetze vom 4ten Germinal 2ten Jahrs.)

Zalung der auf den Domänen haftenden Kontribution.

Die Steuer-Empfänger ſollen dem Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebüren über die Summe, welche die Republik wegen ihren Gütern in die Kontribution ſchuldig iſt, ihr Gutachten einſchicken; dieſer muß beſcheinigen, daß die Nation in dem Beſitze dieſer Güter ſey. (Geſetz vom 13ten Meſſidor 2ten Jahrs Art. 1.)

Dieſe Beſcheinigungen müſſen von den Munizipalitäten (Munizipal-Verwaltungen) viſirt und von den Gemeinde-Einnehmern, Empfängern des Diſtrikts (Vorgeſezten des Bezirks) und dem National-Schatz-Amte (den Einnehmern des Departements) als baares Geld angenommen werden. (Ebendaſelbſt Art. 2.)

Gegeben zu Mainz, den 26ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Rudler.

Nro. XXXIX. Verordnung über die Gebüren, welche von den fahrenden Poſten und öffentlichen Wagen ſollen erhoben werden.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern, zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel;

In der Abſicht, Kraft der Gewalten, welche ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär jüngſt erteilt worden, die auf das öffentliche Fahrweſen zu Land und zu Waſſer gelegten Gebüren zu errichten:

Beſchließt:

Art. 1. Die Poſtwägen, Landkutſchen, Marktſchiffe und andere öffentliche Fahrzeuge, die den ehemaligen Oberherrn der eroberten Länder zugehören, ſollen den künftigen erſten Floreal aufhören zu fahren.

Art. 2. Die Artikel 66, 68, 69, 70, 71, 72 und 73 des Titels 7 aus dem Geſetze vom 9ten Vendemiär ſollen mit gegenwärtigem Beſchluſſe in den vier Departementen der eroberten Länder öffentlich bekannt gemacht, in denſelben als Verordnung vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungen und richterlichen Gewalten geſchickt werden, welche dieſelben in ihre Regiſter einzutragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfang zu berichten haben.

G e ſ e z

vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahrs, Titel 7.

Art. 66. In Zeit von zwei Monaten von Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, ſoll nach der, einen Monat vorher geſchehenen Bekanntmachung, zu dem Verkauf und der Verſteigerung aller beweglichen Effekten, welche den fahrenden National-Poſten zugehörig ſind, ſo wie auch zur Vermietung der Häuſer und Schreibſtuben, welche dieſelben inne hatten, vorgeſchritten werden.

Art. 68. von dem ten Brümär, (1ten des künftigen Floreal) an, ſoll ein Zehntel des Preiſes der Plätze in den von Privat-Unternehmern aufgeſtellten

Wägen erhoben werden. Von den in gedachten Wägen befindlichen Effekten und Waaren, ſo wie von den auf dem Kutſch-Himmel errichteten Plätzen ſoll nichts bezogen werden.

Art. 69. Jeder Bürger, der geſonnen iſt, öffentliche Fahrzeuge zu Land oder zu Waſſer zu unternehmen, welche auf gewiſſe Täge und Stunden und an beſtimmte Orte abgehen, iſt verbunden, den Vorgeſezten der Einregiſtrirungs-Verwaltung eine Erklärung zuzuſtellen, welche enthalten muß:

1tens. Die Anzeige des Weges, oder der Wege, die ſein Wagen, oder ſeine Wagen nehmen müſſen.

2tens. Die Gattung und Anzal der Wagen, deren er ſich bedient, und die Anzal der Plätze, die der Wagen ſowol inwendig, als in dem Kariol, welches an demſelben angebracht iſt, in ſich faßt.

3tens. Den Preis jeden Platzes.

Die Wagen ſollen zufolge dieſer Erklärung unterſucht, aufgenommen und geſtempelt werden.

Art. 70. Jeder Unternehmer von hängenden Wagen, die nach Gelegenheit oder Belieben abgehen, iſt ſchuldig, über ſeinen Wagen, oder ſeine Wagen die Anzeige zu machen, und ſtatt des von den andern öffentlichen Wagen zu entrichtenden Zehntels, eine järliche Zalung zu leiſten, welche folgendermaſſen regulirt iſt.

Für einen Wagen.	mit 2 Rädern und 2 Plätzen —	20 Franken.
	— 2 Rädern und 4 Plätzen —	35 ——
	— 2 Rädern und 6 Plätzen —	45 ——
	— 2 Rädern und 8 Plätzen —	60 ——
	— 2 Rädern und 9 oder mehreren Plätzen — — —	70 ——
	— 4 Rädern und 4 Plätzen —	40 ——
	— 4 Rädern und 6 Plätzen —	50 ——
	— 4 Rädern und 8 Plätzen —	65 ——
	— 4 Rädern und 9 oder mehreren Plätzen — — —	75 ——

Art. 71. Die Berechnung des Ertrags eines jeden Wagen ſoll unter der Vorausſetzung, daß alle Plätze beſezt würden, gemacht werden. Der Unternehmer iſt verbunden, jede Dekade an den Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebür den zehnten Teil dieſes Ertrags abzuliefern, nach Abzug des vierten Teils, den gegenwärtiges Geſetz zur Schadloshaltung für die Plätze, die in gedachten Wägen etwa leer bleiben, geſtattet.

Art. 72. Jeder Unternehmer, welcher überführt wird, keine oder eine falſche Anzeige gemacht zu haben, ſoll zur Konfiskation der Wagen, des Geſchirrs, und zu einer Geldbuße verurteilt werden, die nicht weniger als hundert, und nicht mehr als tauſend Franken ausmachen darf.

Art. 73. Was die Fahrzeuge zu Waſſer betrift, ſo iſt die Regie (der Direktor) der Einregiſtrirung bevollmächtigt, ihre Gebürleiſtung nach dem mittlern Anſchlage der Reiſenden, die ſie järlich führen, zu reguliren; und im Falle ſich Streitig- oder Schwierigkeiten über den Betrag dieſer Gebür erheben, hat der Finanzminiſter (der Regierungs-Kommiſſär) zu entſcheiden.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nötig ſeyn wird, abgeleſen, öffentlich bekannt gemacht und angeſchlagen werden.

Geſchehen zu Mainz, den 26ten Ventos, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Rudler.

XL. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſär, daß die Agenten von Lieferungs-Geſellſchaften, deren Dienſt aufhört, die National-Häuſer räumen ſollen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 27ten Ventos, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, unterrichtet, daß Agenten von verſchiedenen Ge-

ſellſchaften, deren Dienſt aufhört, National-Häuſer bewonen, unter dem Vorwande, als ſeyen ſie mit Stellung ihrer Rechnungen beſchäftigt; daß mehrere bei der Armee angeſtellte Perſonen ſich von den Einwonern unentgeldlich die Wohnung geben laſſen, wozu ſie nicht berechtigt ſind; in der Abſicht, dieſen ſowohl für die Einwoner als für das allgemeine Weſen läſtigen Mißbräuchen ein End zu machen;

Beſchließt:

Art. 1. In der Dekade von der Bekanntmachung gegenwärtigen Beſchluſſes an, ſollen die Agenten der ehmaligen Lieferungs-Geſellſchaften die National-Häuſer räumen.

Art. 2. Die Einnehmer der Domänen und der Einregiſtrirung ſollen dieſe Häuſer nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formalitäten verlehnen.

Art. 3. Keine bei der Armee angeſtellte Perſon kann auf freie Wohnung Anſpruch machen, als nur unter den Bedingniſſen, welche in dem Geſetze vom 2ten Mai 1792 (alten Styls) und in dem von der Geſellſchaft, zu der er gehört, mit der Regierung geſchloſſenen Kontrakte enthalten ſind.

Art. 4. In den großen Gemeinden ſollen die Munizipal-Verwaltungen, und in den andern, die Agenten derſelben, den bei der Armee Angeſtellten, welche dazu berechtigt ſind, die gehörigen Wohnungen anweiſen. Sie ſollen ſich in dieſer Abſicht mit den Kriegs-Kommiſſären benehmen, die ihnen ein beglaubigtes Verzeichniß über alle diejenigen zuſtellen werden, welche Anſpruch darauf zu machen haben.

Art. 5. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, und vermittelſt der Zentral-Verwaltungen an alle Kantons-Verwaltungen verſendet werden, damit derſelbe überall, wo es nötig ſeyn wird, öffentlich abgeleſen, bekannt gemacht, und angeſchlagen werde.

Rudler.

XLI. Beſchluß deſſelben, daß jeder Eigentümer die Anzeige von ſeinen Gütern zu machen hat.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz den 2ten Germinal im 6ten Jahre der unteilbar-vereinten fränkiſchen Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, um in Gemäßheit der Gewalt, die ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 4ten Brümaire übertragen wurde, die Grund-Perſonal- und Mobiliar-Steuern, nach der im genannten Beſchluß beſtimmten Richtſchnur einzuführen;

Beſchließt:

Art. 1. Ein jeder Güter-Beſitzer iſt gehalten eine Erklärung über die Anzal, Eigenſchaft, den Gehalt und Kapital-Wert ſeiner Güter zu machen. Dieſe verſchiedene Erklärungen ſollen in jeder Gemeinde im Lauf zweier Dekaden, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet, unter der unten feſtgeſezten Strafe gemacht werden. In den großen Gemeinden ſollen ſie von einem Munizipalbeamten, und in den weniger volkreichen Gemeinden durch den Munizipal-Agenten geſammelt, dann numerirt, und nach der Ordnung des Empfangs zuſammengelegt werden.

Art. 2. Der Wert der Güter an Kapital, ſoll nach dem gewönlichen Preiſe der Aecker nach Maasgabe ihrer Natur und Beſchaffenheit, wie auch der Häuſer, in welchem ſolche ſowohl im Jahre 1790 ſtanden, als im gegenwärtigen Augenblicke noch ſtehen, angegeben und beſtimmt werden. Dieſe Angabe hat jeder der die Erklärung macht, als wahrhaft zu beſcheinigen, und zu unterzeichnen. Um ſie ordnungsmäßig und einförmig zu machen, ſoll eine hinlängliche Anzal gedruckter Vorſchriften in jede Gemeinde geſchickt werden, die dann der Munizipal-Agent austeilen, und jedem Bürger ſo viel Blätter geben wird, als er für die verſchiednen Gemeinden, wo er Güter beſitzt, Erklärungen zu machen hat.

Art. 3. Alle Güter, die der Beſitzer in dem beſtimmten Zeitraum nicht angeben wird, oder deren Anzal und Wert er bis um ein Viertel in ſeiner Erklärung verringert haben würde, ſollen zum Vorteil der Republik bis auf weitere Verfügung ſequeſtrirt werden.

Art. 4. In den drei Tägen, nach dem Empfang des gegenwärtigen Beſchluſſes, ſoll jede Kantons-Verwaltung für jede Gemeinde ihres Kantons fünf Bürger von anerkannter Einſicht und Rechtſchaffenheit ernennen, welche mit dem Munizipal-Agenten und ſeinem Adjunkten ein Billigkeits-Jury bilden ſollen, um die gemachten Erklärungen zu unterſuchen, und zu berichtigen.

Art. 5. Dieſes Billigkeits-Jury iſt beauftragt, die Erklärungen zu unterſuchen und zu berichtigen, ſowol was den im Jahre 1790 beſtandenen, als den dermaligen Preis betrift, und jene Erklärungen, die etwa gar nicht gemacht worden wären, oder deren wirklicher Wert um ein Viertel verringert angegeben worden ſeyn dürfte, zu ergänzen. Darauf hat es ein Verzeichniß der Güter zu verfertigen, welche gar nicht angezeigt, oder deren wahrer Wert um ein Quart geringer angegeben worden iſt. Dabei können ihm die zu verſchiednen Zeiten abgeſchloßnen Kaufkontrakte als Grundlage zur Beſtimmung des Wertes und Berichtigung der Erklärungen dienen. Dieſes Verzeichniß hat es der Kantons-Verwaltung zu übergeben, die eine Ausfertigung davon der Central-Verwaltung, und eine andere dem Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebüren des Kantons zuſchicken ſoll, damit die in Gemäsheit dieſer Verfügungen zu ſequeſtrirenden Güter ſogleich in Beſchlag genommen, und zum Vorteil der Republik verwaltet werden können.

Art. 6. Alle Erklärungen einer jeden Gemeinde, nachdem ſie von dem Billigkeits-Jury unterſucht, berichtigt und unterzeichnet worden ſind, ſollen durch den Munizipal-Agenten im Sekretariat der Kantons-Verwaltung niedergelegt werden. Dieſe Verwaltung hat ſich von der Richtigkeit der Berechnungen zu überzeugen, und für jede Gemeinde einen Namens-Auszug der Erklärenden und eine Uiberſicht des Betrags des Kapital-Wertes ihrer Güter zu machen. Darauf ſoll ſie eine Tabelle über die Namen aller Gemeinden des Kantons und die Hauptſummen des Wertes ihrer Güter verfertigen, und davon zwei Ausferti-

gungen der Departements=Verwaltung zuſchicken, welche eine davon dem Regierungs=Kommiſſär überſenden wird.

Art. 7. In den 20 erſtern Tagen nach Empfang des gegenwärtigen Beſchluſſes, ſoll in allen Gemeinden der vier neuen Departemente eine Aufzälung aller Einwoner, von jedem Alter und Geſchlecht, die darinn wohnhaft ſind, vorgenommen werden. In den großen Gemeinden ſoll ein Munizipalbeamter, in den andern der Munizipal=Agent genaue Bevölkerungs=Liſten abfaſſen. Die Liſten ſollen, nachdem ſie als richtig beſcheinigt worden ſind, der Munizipal=Verwaltung übergeben werden, die alsdann eine Tabelle über alle Gemeinden des Kantons und deren Bevölkerung verfertigen, und der Departements=Verwaltung zuſchicken wird, welche daraus eine General=Tabelle der Bevölkerung aller Kantone und Gemeinden des Departements zu machen, und darauf dem Regierungs=Kommiſſär zu überſchicken hat.

Art. 8. Die Central= und Munizipal=Verwaltungen ſind unter ihrer Verantwortlichkeit gehalten zu wachen, und alle nötigen Maßregeln zu ergreifen, um die ſchnelle und völlige Erfüllung der in gegenwärtigem Beſchluß enthaltenen Verfügungen zu ſichern.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll mit den Vorſchriften der Tabellen, von denen darinn geſprochen iſt, an die Central=Verwaltungen geſchickt werden; damit ſie ihn überſetzen, drucken, und in allen Gemeinden ihres Departements bekannt machen laſſen.

Rudler.

XLII. Verordnung über die Abſchaffung der lehnsherrſchaftlichen Rechte.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs=Kommiſſärs in den vier auf dem linken Rheinufer neu=errichteten Departementen.

Mainz, den 6ten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken=Republik.

Der Regierungs=Kommiſſär, in der Abſicht, vermöge der Vollmachten, welche ihm das Vollziehungs=Direktorium durch den Beſchluß vom 14ten verwiche-

nen Brůmår erteilt hat, die Bewohner dieſer Lånder der wohltåtigen Verfůgungen der frånkiſchen Geſetzgebung, durch welche der Adel, der Zehnte, die herrſchaftlichen Rechte, und das Lehn=Weſen abgeſchaft ſind, genießen zu laſſen, und zu dem Ende die Art und Weiſe vorzuzeichnen, wie dieſe in ſeinem Aufrufe vom 21ſten Frimår den Bewohnern der eroberten Lånder angekůndigte Abſchaffung zu bewerkſtelligen ſey;

Beſchließt:

Art. 1. Die im nåchſten Artikel angezeigten Geſetze und Auszůge aus Geſetzen ſollen in den vier neu=errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer öffentlich bekannt gemacht, und als Verordnung in denſelben vollzogen werden; in dieſer Abſicht ſollen ſie gegenwårtigem Beſchluſſe in beiden Sprachen beigedruckt, und an die Verwaltungen und richterlichen Gewalten geſchickt werden, welche dieſelben in ihre Regiſter einzutragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungskommiſſår in der Dekade nach dem Empfang zu beſcheinigen haben.

Art. 2. Dieſe Geſetze oder Auszůge aus Geſetzen ſind folgende:

1tens. Die Artikel 1 bis 6 des Dekrets vom 4 Auguſt 1789, über die Abſchaffung des Lehnweſens.

2tens. Die Artikel 1. 2. 3. und 11 des 1ten Titels des Geſetzes vom 28. Merz 1790, über die allgemeinen Wirkungen der Zernichtung der Lehnsherrſchaft, mit Ausnahme des Artikels 13, in ſoweit derſelbe die Zollgebůren auf geraden oder Querſtraßen, die Uibergangs = Brůckenzoll = und Weg = Gelder betrift.

Die Artikel 1. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 19. 21. 22. 23. 24. 26 und 36 bis 39 einſchließlich aus dem 2ten Titel des nåmlichen Geſetzes, welches von den herrſchaftlichen Rechten handelt, die ohne Entſchådigung aufgehoben ſind.

Der Artikel 1 des 3ten Titels des nåmlichen Geſetzes über die rückkåuflichen herrſchaftlichen Rechte.

3tens. Das Geſetz vom 19. April 1790, welches das Recht unter dem Namen, ravage, fautrage, préage, coisselage und den Weidgang auf den Wieſen, ehe die erſte Blume abgemåht worden, abſchaft.

4tens. Auszug des Geſetzes vom 28. April 1790, über die Jagd.

5tens. Das Geſetz vom 19. Junius 1790, welches die Abſchaffung des Adels verordnet.

6tens. Das Geſetz vom 20 - 23ten Junius 1790, welches die Städte, Flecken, Dörfer und Kirchſpiele, welche die ehmaligen Herrn mit ihren Familien-Namen belegt hatten, berechtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen.

7tens. Das Geſetz vom 26 - 30. Junius 1790, über die Wieſen, welche dem Rechte des öden Weidſtrichs unterworfen ſind.

8tens. Die Artikel 1 und 2 des Geſetzes vom 26. Julius 1790, über die Eigentums-Rechte auf den öffentlichen Wegen.

9tens. Das Geſetz vom 6 - 18 Auguſt 1790, welches die Abſchaffung des Heimfalls- und Abzugs-Rechts verordnet.

10tens. Das Geſetz vom 29. November - 10 Dezember 1790, welches die ehmaligen Obergerichtsherrn von der Verbindlichkeit, die verlaſſenen Kinder zu ernähren losſpricht, und die Art beſtimmt, wie für den Unterhalt dieſer Waiſen geſorgt werden ſoll.

11tens. Das Geſetz vom 13 - 20 April 1791, welches mehrere herrſchaftlichen Rechte abſchaft, und die Art des Rückkaufs derjenigen Rechte beſtimmt, die als einlöslich erklärt worden ſind.

12tens. Das Geſetz vom 14 - 17 Junius 1791, betreffend die Verſammlungen der Bürger vom nämlichen Stand oder Gewerb.

13tens. Das Geſetz vom 30 Julius 1791, welches die Ritterorden und jede Korporation oder äußere Zeichen aufhebt, die einen Unterſchied der Geburt vorausſetzen würden; mit Ausname des Art. 2.

14tens. Die Geſetze vom 13 - 27 September 1791, welche verbieten, aufgehobene Titel und Benennungen ſich beizulegen.

15tens. Das Geſetz vom 17 September - 16 Oktober 1791, in Betreff der von den geweſenen Garden oder Syndiken der ehmaligen Geſellſchaften und Innungen der Künſtler und Handwerker angelegten Arreſte.

16tens. Das Geſetz vom 25 Auguſt 1792, in Betreff der lehnsherrſchaftlichen und Zins-Rechte.

17tens. Das Geſetz vom 28 Auguſt 1792, welches die Gemeinden und Bürger in die ihnen durch die Lehns = Herrſchaft entriſſenen Güter und Rechte wieder einſezt.

18tens. Das Geſetz vom 9 September 1792, in Betreff der Lehnskundigen und Ackermeiſter.

19tens. Das Geſetz vom 7 Dezember 1792, in Betreff der Abſchaffung aller Dienſtbarkeiten, welche von der Lehns = Verfaſſung herrüren.

20tens. Das Geſetz vom 30ten Dezember 1792, in Bezug auf die Prozeduren über die Verbrechen, welche bei Gelegenheit der ehmaligen Zinns = oder Lehns = Rechte begangen worden ſind.

21tens. Die Artikel 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10 und 11 des Geſetzes vom 17 Julius 1793, über die Lehns = Rechte.

22tens. Das Geſetz vom 14 September 1793, welches die Hinwegnehmung der Zeichen des Königtums und der Lehns = Herrſchaft an den öffentlichen Denkmälern verordnet, (im Auszug.)

23tens. Der Art. 2. des Geſetzes vom 18 Vendemiär 2ten Jahrs, in Betreff der Gebäude, an denen ſich Zeichen des Königtums befinden.

24tens. Das Geſetz vom 3 Brümär 2ten Jahrs, in Betreff der Zeichen des Königtums, und der Aufbewahrung der Denkmäler, die dergleichen an ſich tragen.

25tens. Das Geſetz vom 9 Brümär 2ten Jahrs, welches die Prozeduren über die Lehnsherrſchaft aufhebt.

26tens. Das Geſetz vom 9 Frimär 2ten Jahrs, über die Klagen zwiſchen Mitſchuldnern von Lehns = Gebüren.

27tens. Das Geſetz vom 28 Nivos 2ten Jahrs, über die Lehns = Gebüren.

28tens. Das Geſetz vom 8 Pluvios 2ten Jahrs, über die Titulaturen, welche Ausdrücke enthalten, durch die man an die Lehns = oder Adels = Herrſchaft wieder erinnert wird.

29tens. Das Geſetz vom 11 Meſſidor 2ten Jahrs, in Bezug auf die Rechtsſtreite, welche über die Lehns = Gebüren anhängig ſind.

Auszug aus dem Geſetze vom 4ten Auguſt 1789, über die Abſchaffung der Lehnrechte.

Art. 1. Die National-Verſammlung zernichtet gänzlich die Lehnsherrſchaft, und dekretirt, daß ſowohl von den Lehns- als Zins-Gebüren diejenigen, welche zu der real- oder perſönlichen *main-morte* (Fallrecht: eine Art von Leibeigenſchaft) und zur perſönlichen Dienſtbarkeit gehören, ſo wie auch diejenigen, welche an ihre Stelle getreten ſind, ohne Entſchädigung abgeſchaft, und alle übrigen als einlöslich erklärt ſind.

Art. 2. Das ausſchließliche Recht der kleinen Taubenbehälter und Taubenſchläge iſt abgeſchaft: die Tauben ſollen zu der Zeit, welche von den Gemeinden wird beſtimmt werden, eingeſperrt ſeyn, und während derſelben als Wildpret angeſehen, auch von jedem auf ſeinem Grund und Boden getödtet werden können.

Art. 3. Die ausſchließliche Gerechtigkeit der Jagd und der offenen Kaninchen-Gärten iſt ebenfalls abgeſchaft: jeder Eigentümer hat das Recht, alles Wild, nur allein auf ſeinem Gut oder Eigentum, zu tödten oder tödten zu laſſen, mit dem Beding, daß er den Polizeigeſetzen, die für die öffentliche Sicherheit gemacht werden könnten, nachleben müſſe.

Art. 4. Alle herrſchaftlichen Gerichtsbarkeiten ſind ohne irgend eine Entſchädigung aufgehoben.

Art. 5. Alle Arten Zehnten, und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter welchem Namen ſie bekannt und bezogen ſeyn mögen, ſogar durch Verträge; diejenigen, welche die geiſtlichen und weltlichen Körperſchaften, die geiſtlichen Pfründner, die Kirchen-Schaffneien und alle Stifter, ſelbſt der Maltheſer- und andere geiſtlichen und militäriſchen Orden beſitzen; ſogar auch diejenigen Zehnten, die weltlichen Perſonen zur Erſetzung des gehörigen Unterhalts (portion congrue) abgetreten, und von ihnen angenommen worden, ſind aufgehoben.

Auszug aus dem Geſetze vom 28ten März 1790, über die Abſchaffung der Lehns-Rechte.

Erſter Titel.

Von den allgemeinen Wirkungen der Zernichtung der Lehns-Verfaſſung.

Art. 1. Aller Unterſchied der Ehre, des Vorzugs und der Macht, der von der Lehns-Verfaſſung herrürt, iſt aufgehoben.

Art. 2. Die Eid-Huldigung und jeder andere blos perſönliche Dienſt, dem die zinsbaren Lehensträger und Afterpachter bisher unterworfen waren, ſind aufgehoben.

Art. 3. Die Lehen, welche nur den Mund oder die Hände ſchuldig waren, ſind keinem Bekenntniſſe und keiner Anerkennung mehr unterworfen.

Art. 11. Da alle Privilegien, alle Lehns-Herrſchaft und der Adel, der auf den Gütern haftet, zernichtet ſind, ſo iſt das Recht der Erſtgeburt und des männlichen Stammes in Rückſicht der Lehen, Domänen und adlichen Großeltern, und die ungleiche Teilung nach dem Stande der Perſonen, abgeſchaft. Demnach ſollen alle Erbſchaften, ſowohl in grader als Seiten-Linie, von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, welche von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an ſich begeben werden, ohne Rückſicht auf den alten adlichen Stand der Güter oder Perſonen, unter die Erben nach den Geſetzen, Statuten und Gebräuchen, welche die Teilungen für alle Bürger reguliren, verteilt werden: alle dieſem zuwiderlaufenden Geſetze und Gebräuche ſind zernichtet und abgeſchaft.

Zweiter Titel.

Von den herrſchaftlichen Rechten, welche ohne Schadloshaltung aufgehoben ſind.

Art. 1. Die perſönliche, real oder vermiſchte todte Hand, die urſprüngliche Dienſtbarkeit, die perſönliche Dienſtbarkeit der Beſitzer von Erbſchaften,

auf

auf denen die real todte Hand haftet, die Dienſtbarkeit unter dem Namen corporelle et de poursuite, die körperliche Steuer, die perſönlichen Frohnden, das Heimfall-Recht, das Recht der leeren Hand, das Recht Veräusſerungen und Verfügungen zu verbieten, die unter dem Namen als Verkauf, Schenkung unter Lebenden oder in Teſtamenten geſchehen, und alle anderen Wirkungen der real, perſönlichen oder vermiſchten todten Hand, die ſich über die Perſonen oder Güter erſtreckten, ſind aufgehoben.

Art. 8. Das Recht des beßten Stammguts oder *morte-main*, der willkürlichen Steuer, das Recht unter dem Namen *taille* oder *indire*, *aux quatre cas*, *de cas imperieux* *) und des herrſchaftlichen Beiſtandes ſind ohne Schadloshaltung aufgehoben.

Art. 9. Alle Rechte unter dem Namen Feuerrecht (feu cheminée), *feu allumant*, *feu mort*, *fouage*, **) *moneage*, ***) Bürgergeld, *congé*, ****) Hunderecht, oder Abgabe von Hunden, Hundslagerrecht (*gîte aux chiens*) und jede andere, welche die Herrn von Perſonen, Tieren, oder wegen der Reſidenz beziehen, ohne erweiſen zu können, daß ſie entweder wegen dem Grund und

---

*) Dieß ſind Rechte, vermög welcher die Lehnsherrn befugt waren, ihren Vaſallen eine Summe Geldes anzuſetzen, um die Köſten und Ausgaben mittragen zu helfen, zu denen jene in den durch das Landrecht oder durch alte Verträge beſtimmten Fällen verbunden waren.

**) Gebüren, welche jeder Herd oder jede Haushaltung dem Herrn, wegen der Erlaubniß in ſeiner Herrſchaft wohnen zu dürfen, jährlich entrichten mußte.

***) Ein ähnliches nur in der ehmaligen Normandie gebräuchlich geweſenes Recht.

****) Congé war die Erlaubniß, welche der Herr ſeinen Vaſallen gab, über ein lehnbares Erbgut ſchalten und walten zu dürfen, für welche Erlaubniß eine Gebür bezalt wurde, die man congé hieß.

Anmerkungen d. H.

Boden unabänderlich, oder nach dem herkömmlichen Rechte der Bewilligung oder aus andern Urſachen geleiſtet werden müſſen, ſind ohne Schadloshaltung aufgehoben.

Art. 10. Sind ebenfalls ohne Schadloshaltung aufgehoben die Wachtgelder (guet et garde), das Recht unter dem Namen *Chaſſipolerie* (Abgabe für die Erlaubniß, ſich ſamt ſeiner Habe zu Kriegszeiten in das herrſchaftliche Schloß zu begeben); ferner die Abgabe für die Unterhaltung der Einfaſſungen, Feſtungswerke, Burgen und Schlöſſer, ſo wie auch die Zinſe oder Gülten, die an ihre Stelle getreten ſind, wenn ſie gleich auf den Gütern haften, wenn nicht erwieſen iſt, daß dieſe Güter wegen dieſen Zinſen oder Gülten abgegeben worden ſind; die Staubgebüren, welche von den Heerden eingenommen wurden, die über die öffentlichen Wege der Herrſchaften zogen.

Die Rechte unter dem Namen, *banvin*, *vét du vin*, und andere dergleichen, nach welchen die Herrſchaft allein und ausſchließlich wärend einer gewiſſen Zeit im Jahre Wein, oder andere Getränke und Lebensmittel verkaufen durfte.

Art. 12. Die Gebüren von An- und Verkauf, Ein- und Ausfuhr der beweglichen Güter, Lebensmittel und Waaren, wie z. B. das Recht des Fünfzigſten, Hundertſten, oder andern Deniers vom Werte der verkauften unbeweglichen Güter oder der Tiere; die Gebüren unter dem Namen *lods et vente*, *) *treizieme* und andere Gebüren von den Schiffen, von dem hochſtämmigen, Kron- und Obſt-Baum-Holz, das gehauen oder verkauft worden, um gehauen zu werden; von den Materialien der Gebäude, die zerſtört oder verkauft worden, um zerſtört zu werden; die Akzis-Gebüren von den Eßwaaren, die Gebüren unter dem Namen *droits de leyde* oder Fiſchzehnte, die Gebür vom Weinverkauf, das Ohmgeld und dergleichen Gebüren vom Weine und ſonſtigen Getränken, die herrſchaftlichen Auflagen auf Getränke, Eß- und andere Waaren, und übrigen Abgaben von der nämlichen Art ſind ohne Schadloshaltung abgeſchaft.

---

*) Dieß ſind Gebüren, welche dem Lehnsherrn bezalt wurden, von dem ein Erbgut als zinsbar herkam, das man durch einen Kaufkontrakt an ſich gebracht hatte. Anm. d. H.

Art. 13. Die Zollgebüren auf graden und Quer-Straßen, die Paſſage- und Stand-Gelder, die Brückenzölle, Weggelder, die Gebüren unter dem Namen chamage, grande et petite contume, tonlieu,*) und andere dergleichen, oder ſolche, die an ihre Stelle getreten ſind, von welcher Beſchaffenheit, unter welcher Benennung ſie immer bezogen worden ſeyn mögen, zu Land oder zu Waſſer, in Natur oder an Geld, ſind ohne Schadloshaltung abgeſchaft.*†)

Die Beſitzer der gedachten Rechte ſind freigeſprochen von den Leiſtungen an Geld und ſonſtigen Verbindlichkeiten, denen ſie wegen dieſen Rechten unterworfen waren.

Art. 14. Die Verwaltungs-Verſammlungen ſollen für die Unterhaltung der Werke ſorgen, die einigen der genannten Rechte zur Laſt gelegen.

Art. 19. Die unter dem Namen, Coutume, Standgeld, Havage, Marktgeld bekannten Gebüren, und überhaupt alle die, welche in Natur oder an Geld, wegen der Herbeibringung oder Niederlage der Früchte, des Fleiſches, Viehes, der Fiſche und anderer Lebensmittel und Waaren auf den Meſſen, Märkten, Plätzen, und von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, erhoben worden ſind; desgleichen die an ihre Stelle getretenen Gebüren ſind auch ohne Entſchädigung abgeſchaft; die Gebäude und Hallen aber ſollen fernerhin ihren Eigentümern zugehören, mit dem Beding, daß ſie, ſowohl was die Mietgelder als Veräuſſerungen derſelben angeht, ſich mit den Munizipalitäten des Orts in der Gü-

*) Herrſchaftliche Gebüren, welche für die Erlaubniß, Waaren auf die Meſſen oder Märkte bringen, oder ein Waarenlager halten zu dürfen, entrichtet werden mußten.

Anmerkung d. H.

*†) Die Zollgebüren auf graden und Quer-Straßen, die Paſſage- und Weggelder ſollen fernerhin zum Nutzen der Republik erhoben werden, bis dieſelben durch die Paß- und Brückenzoll-Gelder erſetzt ſind, und dieſer Gegenſtand unter den benachbarten Mächten in Ordnung gebracht ſeyn wird.

te verſtändigen ſollen; die Verwaltungs-Verſammlungen ſollen über die in dieſer Hinſicht entſtehenden Schwierigkeiten entſcheiden.

Art. 21. Das Meſſen und Wiegen des Mehls, der Früchte, Lebensmittel und Waaren in den Privathäuſern ſoll in dem ganzen Umfange des fränkiſchen Gebiets (der eroberten Länder) jedermann frei ſtehen; mit dem Beding jedoch, daß man ſich keiner andern als der viſirten und geſetzlichen Gewichte bedienen dürfe. In Betreff des auf den öffentlichen Plätzen und Märkten erfoderlichen Dienſtes, ſollen die Orts-Munizipalitäten die nötige Vorkehrung treffen, und unter der Bevollmächtigung der Verwaltungs-Verſammlungen eine billige und mäßige Bezahlung für diejenigen Leute feſtſetzen, welche zum Wiegen und Meſſen gebraucht werden.

Art. 22. Alle Rechte, welche unter dem Vorwande von den Herrſchaften gegebener Erlaubniſſe, Handwerke, Künſte oder Handel zu treiben, oder für Akte beſtanden, die nach dem natürlichen und gemeinen Rechte jedermann frei ſtehen, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Art. 23. Alle Zwangsgerechtigkeiten für Bäckereien, Mülen, Keltern, Schlachtereien, Farren, Eber, Schmieden und dergleichen, nebſt den dazu gehörigen Unterwürfigkeiten; ferner das Recht unter dem Namen droit de verte moute et de vente (eine Quantität Frucht, welche der Beſitzer einer Bannmüle dem Herrn für die Früchte abgeben mußte, die er ſelbſt auf deſſen Bann zog und ärndete, aber ſonſtwo mahlen ließ); das Recht unter dem Namen, droit prohibitif de la quête mouture ou chasse des meuniers (wodurch den Müllern verboten war mit ihren Laſttieren auszugehen, um Früchte auf ihre Mülen zu holen) alle dieſe Rechte, ſie mögen nun auf dem Gebrauche oder einem Titel beruhen, durch Verjärung erworben oder durch Richterſprüche beſtätigt worden ſeyn, ſind aufgehoben und ohne Schadloshaltung abgeſchaft, und zwar blos mit folgenden Ausnamen.

Art. 24. Von der obigen Aufhebung ſind ausgenommen und ſollen einlöslich ſeyn:

Die Banngerechtigkeiten, von denen erwieſen wird, daß ſie durch eine ſchriftliche Uibereinkunft zwiſchen den Einwohnern einer Gemeinde und einem Privatmanne, der kein Lehns-Herr iſt, errichtet worden.

Art. 26. Es iſt den ehemaligen Bannbewohnern verboten, etwas gegen das Eigentum der Mülen, Keltern, Backöfen und anderer Dinge, von deren Banngerechtigkeit ſie durch den Art. 23 befreit ſind, zu unternehmen; die National-Verſammlung ſezt gedachtes Eigentum unter den Schutz des Geſetzes, und giebt den Munizipalitäten auf, zu wachen, daß daſſelbe reſpektirt werde.

Art. 36. Die Perſonen, welche ehemals von Privatleuten, durch Verkauf oder andere dem Verkaufe gleich zu ſchätzende Titel Rechte an ſich gebracht haben, die durch gegenwärtiges Dekret abgeſchaft worden ſind, können keine Foderung von Entſchädigung oder Erſatz des Wertes machen; was diejenigen der gedachten Rechte angeht, die von dem Staats-Domäne herkommen, ſo können diejenigen, welche ſie an ſich gebracht haben, keine andere Schadloshaltung verlangen, als die Wiedererſtattung der von ihnen geleiſteten Zalungen, oder anderer Gegenſtände und Güter, die ſie an den Staat abgetreten haben.

37. Es ſoll den Pächtern, welche ehemals ſolche Rechte in Pacht genommen haben, die nicht mit andern Gütern oder bis zum Loskauf beibehaltenen Rechten verbunden ſind, frei ſtehen, von ihrem Pachte abzugehen; und in dieſem Falle können ſie keine andere Schadloshaltung verlangen, als die Erſtattung der unter dem Namen pots de vin *) geleiſteten Gebüren, und die Befreiung von den Zinſen und Pachtgebüren nach Verhältniß des durch die Aufhebung gedachter Rechte verurſachten Nichtgenuſſes. Diejenigen, welche aufgehobene Rechte, verbunden mit andern Gütern oder einlöslichen Rechten in Pacht genommen haben, können blos eine Verminderung ihrer pots de vin und Pachtgebüren verlangen, die der Menge der aufgehobenen Gegenſtände angemeſſen iſt.

---

*) Ein Geſchenk, welches in den Kauf- oder bei der Verpachtung mitausbedungen war.

Anmerk. d. H.

Art. 38. Die Pachtnehmer von aufgehobenen Rechten können gleichfalls nur eine verhältnißmäßige Verminderung der Gülten, welche ſie zu entrichten hatten, verlangen, wenn die Lehnungen auſſer den aufgehobenen Rechten, noch Gebäude, unbewegliche Güter oder andere Gerechtſame enthalten, deren Eigentum beibehalten worden, oder die blos einlöslich ſind; und in dem Falle, wo die Lehnungen lauter aufgehobene Rechte enthalten würden, ſollen die Lehner nur der Zinſe entledigt ſeyn, ohne auf eine Entſchädigung oder Erſtattung der Antritts-Gelder Anſpruch machen zu können.

Art. 39. Es iſt vorbehalten, nach Befinden zu ſprechen:

1tens über diejenigen herrſchaftlichen Strandrechte, worüber in den vorhergehenden Artikeln nichts verordnet worden iſt;

2tens über das Recht der Gerichtsbarkeit auf den Wegen, das Erbrecht, wenn keine Erben mehr vorhanden ſind, das Heimfallrecht von Fremden, das Recht von unehlichen Kindern ab intestato zu erben, verlorne oder herrnloſe Sachen ſich anzumaßen, das Strafrecht, das Recht unter dem Namen afforage (vermög deſſen die Erbbeſitzer gehalten ſind, ſich von dem Lehnsherrn gewiſſe Getränke, die ſie verkaufen wollen, ſchätzen zu laſſen), das Weinzapfrecht, das Recht des Lehnsherrn in ſeinem Gerichtsbezirke Notarien zu beſtellen, und andere zur Rechtspflege gehörigen Gerechtſame;

3tens über die Entſchädigungen, welche der Nation zur Laſt fallen könnten gegen die Eigentümer gewiſſer Rechte im Elſaß, zufolge der Verträge, nach denen dieſe Provinz mit Frankreich vereinigt iſt.

Dritter Titel.

Von den loskäuflichen herrſchaftlichen Rechten.

Art. 1. Alle Lehns-Rechte und Schuldigkeiten oder nüzliche Zinsgebüren, welche der Preis und die Bedingniß einer urſprünglichen Abtretung von Gütern ꝛc.

ſind, ſollen blos loskäuflich ſeyn, und bis zu dem geſchehenen Loskauf forthin geleiſtet werden.

Geſez vom 19ten April 1790, welches die Rechte unter dem Namen, ravage, préage, fautrage, coisolage, oder den erſten Weidgang, (Gebüren, welche von den Wieſen erhoben wurden, ehe die erſte Blume abgemäht war) abſchaft.

Das Recht unter dem Namen, ravage, fautrage, préage, coisolage oder Weidſtrich auf den Wieſen vor dem Abmähen der erſten Blume, unter welcher Benennung es immer bekännt ſeyn mag, iſt abgeſchaft, mit Vorbehalt jedoch einer Entſchädigung, im Falle nach der durch den Art. 29 des Titels 2 im Dekrete vom verfloſſenen 15 Merz vorgeſchriebenen Form erwieſen werden kann, daß daſſelbe durch Vertrag oder Abtretung von Gütern errichtet worden iſt, ohne daß unter dieſem Vorwande diejenigen, welche bis hieher im Genuſſe deſſelben waren, irgend ein Weidrecht auf die zweite Blume oder das Nachgras verlangen können, wenn es ihnen nicht durch einen gültigen Titel, Gebrauch oder Herkommen zuſteht.

Die Rechtsſtreite über oben gedachtes Recht, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angefangen, aber nicht durch ein endliches Urteil entſchieden worden ſind, können nur wegen der vor dieſer Epoche gemachten Prozedur-Köſten abgethan werden.

Auszug aus dem Geſetze vom 28ſten April 1790 über die Jagd.

Die National-Verſammlung, in Erwägung, daß durch ihre Dekrete vom 4. 5. 7. 8 und 11 Auguſt 1789 die ausſchließliche Jagdgerechtigkeit abgeſchaft, und jedem Eigentümer das Recht eingeräumt worden iſt, nur allein auf ſeinem Gute oder Eigentume alles Wild zu tödten oder tödten zu laſſen, mit dem Beding, ſich den Polizeigeſetzen zu unterwerfen, die für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit gegeben werden könnten; daß aber durch einen ſträflichen Mißbrauch dieſer Verfügung, die Jagd eine Quelle von Unordnungen geworden iſt, die, wenn ſie noch länger fortdauerten, für die Aerndten nachteilig werden könnten, deren Erhaltung ſchleunigſt geſichert werden muß, dekretirt einſtweilen, bis

die Ordnung ihrer Arbeiten ihr eine größere Erläuterung über dieſen Gegenſtand erlaubt, wie folgt:

Art. 1. Es iſt jedermann unterſagt, auf eines andern Grund und Boden, zu welcher Zeit und auf welche Art es immer ſey, ohne deſſen Einwilligung zu jagen, bei Strafe von 20 Liv., die der Orts-Gemeinde zufällt, und 10 Liv. Entſchädigung für den Eigentümer der Feldfrüchte, oder auch eines größern Erſatzes, wenn es die Umſtände erfodern.

Allen Eigentümern oder Guts-Beſitzern iſt gleichfalls verboten, auf ihren nicht eingeſchloſſenen Feldern, ſelbſt wenn ſie brach liegen, zu jagen. Dieſes Verbot betrift, von Bekanntmachung dieſer Verordnung an *) bis zum erſten künftigen September, diejenigen Felder, welche alsdann von Früchten entblößt ſind; und bis zur gänzlich vollbrachten Aerndte geht es alle andere Felder an. Auſſerdem iſt jedes Departement befugt, in Zukunft die Zeit zu beſtimmen, wann in ſeinem Bezirke den Eigentümern das Jagen auf ihren nicht eingeſchloſſenen Beſitzungen offen und frei ſeyn ſoll.

Art. 2. Die Strafe und Entſchädigung, die hier oben gegen diejenigen beſchloſſen iſt, die auf eines andern Gut jagen, ſoll, nach verſchiedener Rückſicht, auf dreißig und auf fünfzehn Livres erhöht werden, wenn das Feld mit Mauern oder Hägen umgeben iſt; und auf vierzig und zwanzig Livres, wenn dieſes eingeſchloſſene Feld zunächſt an eine Wohnung ſtößt. Die Verfügungen der übrigen Geſetze, welche die Sicherheit der Bürger und ihres Eigentums beſchützen, und die Beſchädigung oder den Einbruch der eingeſchloſſenen Orte, vorzüglich ihrer Wohnungen oder an denſelben gelegner Plätze verbieten, ſollen dadurch in nichts abgeändert ſeyn.

Art. 3. Jede dieſer verſchiedenen Strafen ſoll im Wiederbegehungsfalle verdoppelt, und bei einer dritten Uibertretung dreifach angeſezt werden. Dieſer Maßſtab ſoll bei weitern Vergehungen, aber nur wenn ſie im nämlichen Jahre ſich eräugnen, befolgt werden.

Art. 4.

---

*) Für die kürzlich mit Frankreich vereinigten Länder gilt dieſes Verbot vom 1ten Germinal des 4ten Jahrs an bis zum nächſtfolgenden Fruktidor.

Art. 4. Der Uibertreter, der in den acht Tagen, nachdem ihm das Urteil kund gemacht worden, die gegen ihn ausgeſprochene Strafe nicht entrichtet hat, ſoll körperlich angehalten, und für das erſtemal vier und zwanzig Stunden lang, fürs zweitemal acht Täge lang, und für das dritte und die folgendenmale drei Monate lang verhaftet werden.

Art. 5. In allen Fällen ſollen die Gewehre, womit der Frevel begangen worden iſt, konfiszirt werden.

Art. 6. Die Eltern ſollen für die Frevel ihrer Kinder, die unter zwanzig Jahren, noch unverheiratet, und bei ihnen wohnhaft ſind, haften, und zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß man ſie körperlich zwingen oder in Verhaft nehmen könne.

Art. 7. Wenn die Frevler verkleidet oder maskirt ſind, oder keinen bekannten Wohnaufenthalt in Frankreich haben, ſo ſollen ſie auf das Begehren der Munizipalität ſogleich arretirt werden.

Art. 8. Die vorgenannten Strafen und Zwangsmittel ſollen ſummariſch bei der Audienz durch die Munizipalität (das Zuchtpolizei=Gericht) des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf den Bericht der Garden, Banngarden oder Feldwächter geſprochen und zuerkannt werden; jedoch ſteht es dem Beklagten frei, zu appelliren, wie ſolches durch das Dekret der National=Verſammlung vom 23ſten Merz jüngſthin beſchloſſen worden iſt: dieſe Strafen können entweder blos auf die Klage des Eigentümers oder einer andern Partie, der gleichfalls daran gelegen iſt, oder auch, wenn man zu einer verbotenen Zeit gejagt hätte, einzig auf das Betreiben des Gemeinde=Prokurators (gerichtlichen Polizei=Beamten) verhängt werden.

Art. 9. Zu dieſem Ende iſt jeder Gemeinde=Rath (jede Kantons=Munizipal=Verwaltung) bevollmächtigt, einen oder mehrere Banngarden oder Feldwächter anzuſtellen, die von der Munizipalität (dem Friedensrichter) angenommen, und beeidigt werden, ohne Beeinträchtigung der Holz= und Wald=Garde, die wie bisher ſtatt haben ſoll, bis etwas anders darüber verordnet ſeyn wird.

Art. 10. Vorgemeldete Berichte ſollen entweder ſchriftlich oder mündlich in der Schreiberei der Munizipalität (an den Friedensrichter oder einen ſeiner Bei=

ſitzer) abgeſtattet werden, woſelbſt ein Regiſter darüber gehalten werden muß. In beiden Fällen ſollen ſie, in Zeit von 24 Stunden nach begangenem Verbrechen, in die Hände eines Munizipal-Beamten (Friedensrichters oder Beiſitzers) eidlich beſtätigt, und ihnen Glauben beigemeſſen werden, bis ein Gegenbeweis beigebracht wird, der ohne Beſchuldigung der Falſchheit angenommen werden kann.

Art. 11. Statt dieſer Berichte gelten auch die Ausſagen von zwei Zeugen.

Art. 12. Jede Klage wegen eines Jagdfrevels iſt nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an, wo das Verbrechen begangen worden, verjährt.

Art. 13. Es ſteht jeden Eigentümern oder Beſitzern frei, zu allen Zeiten und ungeachtet des erſten Artikels gegenwärtigen Dekrets in ihren Weihern und Teichen, und in ihren Beſitzungen, die durch Mauern, Häge oder wachſende Zäune von den Gütern Anderer abgeſöndert ſind, zu jagen oder jagen zu laſſen.

Art. 14. Jeder Eigentümer oder Beſitzer der kein bloßer Nutznießer iſt, kann gleichfalls zu der Zeit, welche im erſten Artikel verboten iſt, in den Holzungen oder Waldungen ohne Windhunde jagen oder jagen laſſen.

Art. 15. Den Eigentümern, Beſitzern und ſelbſt den Pächtern iſt es ebenmäßig und zu allen Zeiten erlaubt, das Wild auf ihren nicht eingeſchloſſenen Aeckern zu zerſtören, wenn ſie ſich der Netze oder anderer Werkzeuge bedienen, welche den Früchten der Erde nicht ſchaden können, auch das rothe Wildpret, das dieſe ihre Aecker verwüſten würde, mit Feuergewehren zu vertilgen.

Geſez vom 19ten Junius 1780, welches den Adel abſchaft.

Die National-Verſammlung hat dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Der Erb-Adel iſt für immer aufgehoben; es ſollen folglich die Titel: Fürſt, Herzog, Graf, Marquis, Vikomte, Vidame, Freiherr, Ritter, Meſſire, Ecüyer, Edler, und andere dergleichen, weder von jemand angenommen, noch irgend jemand gegeben werden.

Art. 2. Kein Bürger darf in Zukunft einen andern, als ſeinen eigentlichen Familien-Namen annehmen; es ſoll niemand mehr Liverey tragen oder tra-

gen laſſen; noch irgend einen Wappen führen; der Weihrauch ſoll in den Kirchen allein zur Verehrung der Gottheit verbrennt, und niemanden, er ſey wer er wolle, angeboten werden.

Art. 3. Die Titel: Monſeigneur, Meſeigneurs (Euer Gnaden, gnädige Herrn) desgleichen: Exzellenz, Hoheit, Eminenz, Herrlichkeit ꝛc. ſollen weder einem einzelnen Menſchen, noch einem Korps beigelegt werden. Dennoch ſoll kein Bürger unter dem Vorwande gegenwärtigen Dekrets ſich herausnehmen, die in den Kirchen befindlichen Denkmäler, die alten Briefſchaften und Urkunden, welche die Familien oder das Eigentum betreffen, noch die Verzierungen irgend eines öffentlichen oder Privat-Ortes zu beſchädigen.

Art. 4. In gegenwärtiger Verordnung ſind keinesweges die Fremden begriffen, welche in Frankreich ihre Livereyen beibehalten können.

Geſetz vom 20-23ten Junius 1790, welches die Städte, Flecken, Dörfer und Kirchſpiele, denen die vorigen Herrſchaften ihre Familien-Namen gegeben haben, berechtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen.

Die National-Verſammlung hat dekretirt, wie folgt:

Die Städte, Flecken, Dörfer und Kirchſpiele, denen die vorigen Herrſchaften ihre Familien-Namen gegeben haben, ſind berechtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen.

Geſetz vom 26-30. Junius 1790, in Betreff der Wieſen, welche dem öden Weidgange unterworfen ſind.

Alle Eigentümer von umzäunten und eingeſchloſſenen Wieſen, oder ſolcher, die zwar nicht umzäunt ſind, auf deren Beſitz aber das Recht haftete, zwei oder mehrere Blumen darauf zu mähen, ſollen nach den Geſetzen, Verordnungen und dem Herkommen, das an jedem Orte gebräuchlich iſt, das Recht wie zuvor haben, die zweite, dritte und vierte Blume einzuärndten.

Es iſt demnach allen und jeden verboten, die genannten Eigentümer von Wieſen in ihrem Beſitze und ihrer Nutznießung zu ſtören; ohne daß man jedoch

Neuerung in dem Herkommen der Länder machen wolle, wo keine öde Weidgänge haben.

Auszug aus dem Geſetze vom 26ten Julius 1790, über das Eigentums-Recht auf den öffentlichen Wegen.

Die National-Verſammlung hat dekretirt, was folgt:

Art. 1. Da die Lehns-Verfaſſung und die herrſchaftliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ſind, ſo darf hinfüro niemand unter keinem von beiden Titeln auf ein Recht des Eigentums oder der Oberaufſicht auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Dörfer, Flecken oder Städte Anſpruch machen.

Art. 2. Demnach iſt das Recht, auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Dörfer, Flecken oder Städte Bäume zu pflanzen, oder daſelbſt gewachſene Bäume ſich zuzueignen, an den Orten, wo es den ehemaligen Herrſchaften durch die Gebräuche, Statuten oder Herkommen zukam, abgeſchaft.

Geſetz vom 6-18. Auguſt 1790, welches das Heimfall- und Abzugs-Recht abſchaft.

Art. 1. Das Heimfallrecht (droit d'aubain) und das Abzugsrecht ſind auf immer abgeſchaft.

Art. 2. Alle Prozeduren, gerichtliche Verfolgungen und Nachſuchungen, welche dieſe Rechte zum Gegenſtand haben, ſind getilgt.

Geſetz vom 29ten November-10ten Dezember 1790, welches die ehmaligen Obergerichtsherrn von der Verbindlichkeit losſpricht, die verlaſſenen Kinder zu ernären, und die Art beſtimmt, wie für den Unterhalt dieſer Waiſen geſorgt werden ſoll.

Art. 1. Die ehmaligen Obergerichtsherrn ſind von der Verpflichtung, die in dem Bezirke ihrer Herrſchaften verlaſſenen und ausgeſezten Kinder zu ernären und zu unterhalten, von nun an befreit; und es ſoll für den Unterhalt und die Narung dieſer Kinder, ſo wie für die Findelkinder, die dem Staate zur Laſt fielen, einſtweilen geſorgt werden.

Art. 2. Diejenigen ehmaligen Obergerichtsherrn, welche verlaſſene oder ausgeſezte Kinder dermalen zu ernären haben, ſollen die Verwalter des, dem Orte wo das Kind erzogen wird, zunächſt gelegenen Spitals oder andern zu dergleichen Beihilfen beſtimmten Verpflegungshauſes, ſchriftlich davon benachrichtigen; von dem Tage der Benachrichtigung an hat das Spital oder Pflegshaus für den Unterhalt des Kindes zu ſorgen. Im Falle dem Spitale oder Pflegshauſe vermöge ſeiner Stiftung der Art Ausgaben nicht zukommen, ſo ſollen ſie ihm aus dem öffentlichen Schatze vergütet werden.

Art. 3. Die National-Verſammlung behält ſich vor, über die neue Einrichtung, die für die körperliche und ſittliche Erziehung der Findelkinder eingeführt werden ſoll, Verordnungen zu machen, und trägt ihrem Ausſchuſſe des Bettelweſens auf, ihr den Plan darüber vorzulegen.

Auszug aus dem Geſeze, welches verſchiedene herrſchaftlichen Rechte abſchaft, und die Art des Rückkaufs derjenigen beſtimmt, die vorhin als einlöslich erklärt worden ſind.

Vom 13-20. April 1791.

Art. 7. Das Heimfallrecht, wenn keine Erben mehr da ſind, das Heimfallrecht von Fremden, das Recht von unehlichen Kindern ab intestato zu erben, verlorne oder herrnloſe Sachen ſich anzumaßen, oder von den Erben eines Fremden eine gewiſſe Gebür zu fodern, das Strandrecht, das Recht zu den gefundenen Schätzen, ſo wie das Recht, ungebaute und öde Güter, Haiden, verheerte Felder, Garrigues, Flégards oder Vareschaix (gemeine Orte, die keinem ins beſondere gehören) eigentümlich an ſich zu bringen, ſollen ebenfalls von der Bekanntmachung der Dekrete vom 4ten Auguſt 1789 an, nicht mehr zu Gunſten der vormaligen Herrſchaften ſtatt haben, als von welchem Zeitpunkte an ſie von dem Unterhalte der Findelkinder befreit ſind.

Art. 11. Auf erwänte Güter ſind gleichfalls alle Eigentums- und andere Rechte vorbehalten, die entweder vormaligen Lehnsherrn, kraft einiger von der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit unabhängiger Urkunden, oder jeder andern Privatperſon zuſtehen können.

Art. 12. Jede vormalige Herrſchaft, die zugleich beweiſen kann, daß ſie vor mehr als 40 Jahren vor Bekanntmachung der Dekrete vom 4ten Auguſt 1789, in Sümpfen, auf Wieſen oder andern Gütern, die einer Gemeinde zuſtändig ſind, Bäume gepflanzt oder pflanzen laſſen, und dieſelben ſeither in Beſitz gehabt, ſoll das Eigentum und die freie Verfügung über ſolche Bäume beibehalten; der Gemeinde aber ſoll es in Gefolge des Dekrets vom 26ten Julius 1790 frei ſtehen, dieſelben nach ihrem heutigen Werte zurückzukaufen; das nämliche Verhältniß hat es auch mit den Bäumen, die eine vormalige Herrſchaft von weniger als 40 Jahren her in Beſitz gehabt, und zur Erſetzung anderer Bäume gepflanzt hat, in Anſehung welcher ſie erweislich machen wird, daß dieſelben mehr als 40 Jahre vorher angeſezt, und von ihr oder ihren Voreltern benuzt worden ſind.

13. Diejenigen Bäume, die von einer vormaligen Herrſchaft, von weniger als 40 Jahren her auf Gemeinde-Gütern angepflanzt worden, ohne zur Erſetzung anderer gedient zu haben, ſollen gegen Erſtattung der Pflanzkoſten, der Gemeinde zufallen, welche in dieſem Falle den Artikel 10 des Dekrets vom 26ten Julius 1790 zu befolgen hat.

Art. 14. Die unter dem Namen Weidzins (blairie) bekannten Abgaben, und überhaupt alle andere, die von den vormaligen Gerichtsherrn wegen der Stoppelweide eingefodert wurden, ſo wie das Recht, das ſie ſich an gewiſſen Orten angemaßt hatten, in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit Fremde an beſagter Stoppelweide Teil nehmen zu laſſen, ſind ohne Entſchädigung abgeſchaft, den Fall jedoch ausgenommen, wo bewieſen würde, daß ſolche Abgaben Abtretungen von Gütern oder Nachlaſſungen von rückkäuflich erklärten Rechten zum Grunde gehabt haben.

Art. 15. Die unter dem Namen Meſſerie oder unter andern Benennungen bekannten Abgaben, welche die ehmaligen Gerichtsherrn an gewiſſen Orten für die den Einwohnern erteilte Befugniß, die Früchte ihrer Güter hüten zu laſſen, bezogen haben, ſind ebenfalls ohne Entſchädigung abgeſchaft.

Art. 16. Eben ſo ſind ohne Entſchädigung aufgehoben die Rechte unter dem Namen *rut de baton*, *courſe ſur les beſtiaux* (das Recht auf den öden Weid-

gängen das Vieh wegzunehmen und zu plündern) *carnal, vetée, vif herbage,* ſo wie die Abgaben und Dienſtbarkeiten, die ihre Stelle vertreten, und überhaupt alle anderen ſelbſt das Seeweſen angehenden Rechte, die ehedeſſen einen Teil der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit ausgemacht haben.

Art. 18. Da die Ehrenrechte und Vorzüge, die mit der Eigenſchaft eines Gerichtsherrn oder Kirchenpatronen verknüpft waren, wechſelſeitig durch Unterdrückung der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeiten, die den 4ten Auguſt 1789, und durch die bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit, die den 12ten Julius 1790 dekretirt worden, aufhören ſollen, ſo ſind die ehemaligen Gerichtsherrn und Patronen gehalten, binnen zwei Monaten, von Bekanntmachung dieſes Dekrets an, jeder in ſo weit es ihn betrift, 1) ihre in dem Chore der Kirchen oder öffentlichen Kapellen allenfalls vorhandenen, vormals herrſchaftlichen und Patronal-Bänke wegſchaffen zu laſſen. 2) Die ſchwarzen Binden und Trauergürtel ſowohl in- als auſſerhalb der Kirchen und öffentlichen Kapellen abzuſtellen. 3) Die ehedeſſen unter dem Tittel der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit errichteten Hochgerichte und Drillhäuſer abbrechen zu laſſen.

Art. 19. Der Maire (Präſident) einer jeden Minizipalität iſt verpflichtet, in den acht Tagen, nach Verlauf der im vorhergehenden Artikel angezeigten Friſt von zwei Monaten, dem Kommiſſär des Diſtrikts- (Departements-) Gerichts Nachricht zu erteilen, ob gedachtem Artikel Genüge geleiſtet worden oder nicht; und im Falle derſelbe nicht vollzogen worden, iſt der Kommiſſär verbunden, innerhalb der darauf folgenden acht Tage bei dem Gerichte einen Befehl zu verlangen, wodurch die Munizipalität berechtigt wird, die hieroben vorgeſchriebenen Abſchaffungen und Abbrechungen auf Koſten der Gemeinde, die dagegen die Materialien erhält, vornehmen zu laſſen.

Art. 20. Die Verfügungen der zwei vorhergehenden Artikel, in Betreff der Bänke, welche die vormaligen Gerichtsherrn und Patronen in den Chören hatten, ſollen auch in Anſehung ſolcher Bänke befolgt werden, die vermöge des Lehnrechts oder der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit, des Rechtes zu einem geiſtlichen Amte zu ernennen, oder vermöge aller anderen Privilegien, in den Vorkirchen oder Nebenkapellen können aufgeſtellt worden ſeyn. Den vormaligen Herr-

ſchaften, Patronen und Privilegirten ſteht es frei, die für die Bänke der Privatperſonen eingeführten alten Ordnungen und Gebräuche, welche dermalen unabgeändert bleiben, zu beobachten.

Art. 21. Das herrſchaftliche und ausſchließliche Recht, Wetterhähne auf die Häuſer zu ſtellen, iſt abgeſchaft; und es ſteht jedermann frei, deren ſo viele und in welcher Form er will, aufſtellen zu laſſen.

Art. 22. In Zukunft können alle gerichtlichen Klagen, die vorhin den Formalitäten unter dem Namen *ajour*, *clain*, *plainte à loi*, *plainte propriètaire* und andern die das Lehnweſen angingen, unterworfen waren, blos mittelſt einer Petition angebracht, und wie eine gewönliche Streitfrage behandelt werden; ohne daß an den Orten, wo dieſe Formalitäten für die gerichtliche Betreibung der Streitſachen, für welche ſie eingeführt worden, unentbehrlich waren, die Beklagten wegen der Zeit, die, ſeitdem die Verrichtungen der herrſchaftlichen Gerichtsbeamten durch die Niederſetzung der Diſtrikts- (Departements-) Gerichte gänzlich aufgehoben worden, bis zur Bekanntmachung dieſes Dekrets verſtrichen iſt, einige Verjährung vorſchützen können, und ohne Nachteil der gerichtlichen Einziehungen, welche in den Fällen die das Recht oder der Landsgebrauch mit ſich bringt, wie vorhin erlaubt ſeyn ſollen.

Art. 23. Die Hinterlegungsgelder, die nach einigen Gewohnheitsrechten, in gewiſſen Fällen den vormaligen Gerichtsſchöffen, Amtmännern oder andern herrſchaftlichen Beamten behändigt werden mußten, ſollen einſtweilen, und bis darüber eine beſondere Verordnung ergeht, ohne Koſten in die Gerichtsſchreiberei oder Diſtriktstribunäle (an die Departements-Einnehmer) verwahrlich abgegeben werden.

Art. 24. Vom Tage der Einſetzung der Diſtrikts- (Departements-) Gerichte an, ſollen alle Geſetze und gewöhnlichen Landsrechte abgeſchaft ſeyn, in Gefolge derer die Schenkungen und Teſtamente, ſelbſt wegen ihrer innern Giltigkeit, in Gegenwart der Schöffen, Lehnsperſonen, Geſchwornen (jurés de Castel) oder anderer herrſchaftlicher Beamten errichtet, oder von denſelben entweder vor, oder in einer gewiſſen Zeit nach dem Ableben der Schenkgeber oder Erblaſſer anerkannt werden mußten; demnach ſollen die Akte in den Landſchaften,

ren, wo dergleichen Geſetze und gewönlichen Rechte eingeführt ſind, von oben gemeldetem Zeitpunkte an giltig ſeyn, wenn ſie vor zwei Notarien, oder aber vor einem Notarius und zwei Zeugen verfertigt worden, oder auch in Anſehung der Teſtamente, wenn ſie blos mit eigener Hand geſchrieben worden ſind; jedoch ohne Nachteil des gegenwärtig noch zu vollziehenden Delphinalſtatuts oder anderer dergleichen Geſetze über die Formalitäten der Schankungen unter Lebenden, in Anſehung welcher die Friedensrichter die Stelle der herrſchaftlichen Beamten vertreten ſollen, und ohne daß die Ermanglung der gerichtlichen Einſchreibung, welche durch den Artikel 3 des Dekrets vom 17ten und 19ten September 1790, ſtatt der Beſitznehmungen, Beſitzabtretungen, Schöffenanerkennungen und anderer dergleichen Formalitäten eingeführt worden, in irgend einer Landſchaft, wo zur Verſicherung des Unterpfands die gerichtliche Einſchreibung Platz hatte, den Donatarien oder Legatarien von Seiten der Erben der Schenkgeber oder Erblaſſer entgegengeſezt werden, oder einem Teſtamente, in Betreff der unbeweglichen Güter, worüber der Erblaſſer nichts verfügt, oder deren Verkauf der Legatarius in der durch die gewönlichen Landsrechte beſtimmten Friſt nicht betrieben hat, ſeine Giltigkeit benehmen, oder einen Gläubiger, der eine Zwangſchrift erhalten hat, verhindern könne, die liegenden Güter ſeines Schuldners gerichtlich verkaufen zu laſſen.

Art. 25. Es ſollen ebenfalls von dem im vorhergehenden Artikel feſtgeſezten Zeitpunkte an, alle Geſetze und Landsrechte, die zur Giltigkeit gewiſſer Urkunden oder gerichtlicher Akte die Gegenwart oder Dazwiſchenkunft eines der obenbenannten Beamten erfoderten, abgeſchaft ſeyn; und es iſt zur Giltigkeit ſolcher Urkunden und gerichtlicher Akte hinreichend, daß ſie von Notarien oder Gerichtsboten, nach den durch das allgemeine Staatsrecht feſtgeſezten Verſchiedenheiten und Regeln abgefaßt ſeyen.

Art. 26. Alle Beſitznehmungen, Beſitzabtretungen und andere Akte, deren Verfertigung den herrſchaftlichen Beamten durch die ehemaligen Geſetze ausſchließlich zugeeignet war, und welche in der Zwiſchenzeit der Bekanntmachung des Dekrets vom 4ten Auguſt 1789, bis zur Verkündigung des Dekrets vom

17ten und 19ten September 1780, in Gegenwart der Munizipalbeamten errichtet worden ſind, ſollen die nämliche Wirkung haben, als wären ſie in Beiſein der ehemaligen Schöffen oder Beamten der herrſchaftlichen Gerichte aufgeſezt worden.

Art. 28. Desgleichen ſollen alle Einſchreibungen von Kontrakten und andern Akten, die in den Ländern, wo die gerichtliche Einſchreibung ehemals ſtatt hatte, in den Schreibereien der Diſtrikts-Gerichte, dem Artikel 3 des Dekrets vom 17ten und 19ten September 1790 zufolge, vor der von Amtswegen erfolgten Bekanntmachung dieſes Geſetzes geſchehen ſind, von ihren verſchiedenen Daten an als giltig angeſehen werden.

Art. 30. Erwänte Einſchreibungen werden keineswegs erfodert zur Uibertragung des Eigentums der National-Güter entweder an die Privatleute, die ſie unmittelbar an ſich ſteigern, oder an diejenigen, welche andern zu kaufen Aufträge gegeben haben, und die zur Zeit der Erſteigerung angegeben werden müſſen.

Art. 33. Die in dem Departemente von Ille uud Villaine unter dem Namen, Fall- und Hebend-Lehn (fief chéant et levant) bekannten Rechte, und überhaupt alle nicht ohne Entſchädigung aufgehobenen ſtändigen oder zufälligen Lehnsrechte, welche unter der Lehnsherrſchaft nach der Anzahl der derſelben unterworfenen Gutsbeſitzer erhöht oder vermindert wurden, ſollen bis zur Einlöſung unabänderlich auf den Tax feſtgeſezt ſeyn, nach dem ſie, zufolge ihrer beſondern Beſchaffenheit, zur Zeit der Bekanntmachung der auf die Dekrete vom 4ten Auguſt 1789 erfolgten offenen Briefe vom 3ten November nämlichen Jahrs zahlbar waren, und den Zinsleuten, welche mittelſt Erfüllung gewiſſer in Anſehung des Genuſſes des ehemaligen Lehens erfoderlichen Formalitäten im Falle waren, eine Verminderung in dieſem Zeitpunkte zu erhalten, ſoll dieſelbe bewilligt werden, eben ſo, als hätten ſie vor gedachtem Zeitpunkte dieſen Formalitäten Genüge geleiſtet.

Art. 34. Alle Prozeſſe, die ſich in Betreff der durch gegenwärtiges Dekret ohne Entſchädigung abgeſchaften Rechte erhoben haben, und vor den für die

Abſchaffung dieſer Rechte oben beſtimmten Zeitpunkten durch einen endlichen Urteilsſpruch noch nicht geſchlichtet worden ſind, können nur in Anſehung der verurſachten Gerichtskoſten und der vor dieſer Zeit ſchuldig geweſenen Rückſtände entſchieden werden.

Art. 35. Die Verfügungen der Art. 36. 37 und 38. des Dekrets vom 15. Merz 1790. (welches den 28. des nämlichen Monats ſankzionirt wurde) ſollen gegenwärtigem Dekrete als beigefügt angeſehen werden.

Auszug aus dem Geſetze vom 14ten Junius 1791, in Anſehung der Zuſammenkünfte der Bürger vom nämlichen Stande oder Gewerbe.

Die National-Verſammlung dekretirt wie folgt:

Art. 1. Da die Aufhebung aller Arten von Körperſchaften des nämlichen Standes und Gewerbs eine der Hauptſtützen der fränkiſchen Staats-Verfaſſung ausmacht, ſo iſt es verboten, ſie wirklich, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es immer ſeyn mag, wieder einzuführen.

Art. 2. Die Bürger eines und des nämlichen Standes oder Gewerbes, die Lieferanten, diejenigen, welche offene Läden halten, die Arbeiter und Geſellen von irgend einer Kunſt, können, wenn ſie verſammelt ſind, ſich weder Präſidenten, Sekretäre, noch Syndiken ernennen, keine Regiſter führen, keine Beſchlüſſe oder Beratſchlagungen unter ſich nehmen, noch Verordnungen über ihr vermeintes gemeinſchaftliches Intereſſe abfaſſen.

Art. 3. Es iſt allen Verwaltungen und Munizipalitäten unterſagt, irgend eine Zuſchrift oder ſonſtiges Begehren unter der Benennung eines Standes oder Gewerbs anzunehmen, und irgend eine Antwort darauf zu geben: es iſt ihnen vielmehr anbefolen, die auf eine ſolche Art genommenen Beratſchlagungen als nichtig zu erklären, und ſorgfältig darauf zu wachen, daß man ihnen weder Folge leiſte, noch ſie in Erfüllung ſetze.

Art. 4. Wenn Bürger, welche die nämliche Kunſt, das nämliche Handwerk oder Gewerb treiben, gegen die Grundſätze der Freiheit und der Konſtitution, Beratſchlagungen abfaßten, oder unter ſich Verträge errichteten, die dahin abzielten, die Beihilfe ihres Kunſtfleißes oder ihrer Arbeiten gemeinſchaftlich zu

verſagen, oder ſie nicht anderſt, als gegen einen beſtimmten Preis zu geſtatten, ſo ſollen beſagte Beratſchlagungen und Verträge, ſie mögen nun mit einem Eide begleitet ſeyn oder nicht, als konſtitutionswidrig, die Freiheit und die Erklärung der Rechte des Menſchen kränkend angeſehen werden, und von keiner Wirkung ſeyn; die Verwaltungen und Munizipalitäten ſollen ſie als ſolche erklären.

Die Urheber, Häupter und Anſtifter, die andere dazu aufgefodert, dieſelben abgefaßt, oder den Vorſitz dabei gehabt haben, ſollen vor das (Zucht-) Polizei-Gericht, auf Anſtehen des Gemeinde-Prokurators (auf Betreiben des gerichtlichen Polizei-Beamten) vorbeſchieden, jeder zu einer Geldbuße von fünfhundert Livres verurteilt werden, und der Ausübung aller Rechte eines Aktiv-Bürgers, ſo wie des Eingangs in die Urverſammlungen, ein Jahr lang verluſtigt ſeyn.

Art. 5. Es iſt allen Verwaltungen und Munizipalitäten, unter der Strafe, daß ihre Mitglieder in ihrem eigenen Namen dafür verantwortlich ſeyn ſollen, verboten, zu den bei irgend einer öffentlichen Arbeit nötigen Profeſſionen unter den Lieferanten, Handwerkern und Geſellen ſolche zu gebrauchen und zuzulaſſen, oder zuzugeben, daß ſie zugelaſſen werden, die andere zu beſagten Beratſchlagungen oder Uibereinkünften aufgefodert, oder dieſelben unterzeichnet hätten; es ſey denn, daß ſie ſich von freien Stücken in der Schreibſtube des Polizei-Gerichs ſtellen, um dieſelben zu widerrufen, oder nicht für die Ihrigen anzuerkennen.

Art. 6. Wenn beſagte Beratſchlagungen oder Uibereinkünfte, angeſchlagene Zettel oder Zirkular-Briefe, Drohungen gegen fremde Lieferanten, Künſtler, Handwerker und Geſellen enthielten, die kämen, an dem Orte zu arbeiten, oder gegen die, welche ſich mit einer geringern Bezalung begnügten, ſo ſollen alle Urheber, Anſtifter, und Unterzeichner ſolcher Akte oder Schriften, jeder mit einer Geldbuße von tauſend Livres und dreimonatlicher Thurmſtrafe belegt werden.

Art. 7. Diejenigen, die ſich Drohungen und Gewalt gegen die Handwerker erlauben würden, welche die durch die konſtitutionellen Geſetze bewilligte Freiheit in Anſehung der Arbeit und des Kunſtfleißes benutzen wollen, ſollen peinlich

belangt, und nach der Strenge der Geſetze als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

Art. 8. Alle Zuſammenrottungen, welche aus Künſtlern, Handwerkern, Geſellen, und Taglönern beſtehen, oder durch ſie gegen die freie Ausübung des Kunſtfleiſſes und der Arbeit, die jedermann zugeſtanden iſt, ſo wie gegen jede Art freiwillig eingegangener Bedingniſſe, oder gegen die Tätigkeit der Polizei und gegen die Erfüllung der in dieſen Sachen ergangenen Urteile, endlich gegen öffentliche Verſteigerungen und Zuſchläge von Unternehmungen erregt würden, ſollen für aufrüriſche Zuſammenläufe gehalten werden, und als ſolche durch diejenigen, denen die öffentliche Gewalt anvertraut iſt, auf die geſetzmäßigen Anſuchungen, die deswegen an ſie ergehen werden, auseinander gejagt, und die Urheber, Aufwiegler, und Anfürer ſolcher Zuſammenrottungen, insbeſondere aber die, welche wirkliche Tätlichkeiten oder Gewalt verübt haben, nach aller Schärfe der Geſetze beſtraft werden.

Auszug aus dem Geſetze vom 30. Julius 1791, welches die Ritterorden und jede Körperſchaft oder äuſſere Zeichen aufhebt, die einen Unterſchied der Geburt zum vorausſetzen würden.

Die National-Verſammlung dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Alle Ritter- oder andere Orden, alle Körperſchaften, jede äußere Zierde, welche einen Unterſchied der Geburt zum vorausſezt, ſind in Frankreich abgeſchaft. Es dürfen deren keine mehr in Zukunft errichtet werden.

Art. 3. Kein Franke darf irgend eine Eigenſchaft, die entweder durch das Dekret vom 19ten Junius 1790, oder durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben iſt, auch ſelbſt nicht mit dem Ausdrucke e h m a l i g, oder ſonſt dergleichen annehmen.

Es iſt allen öffentlichen Beamten unterſagt, einem Franken ſolche Eigenſchaften in den Akten beizulegen.

Eben ſo iſt es jedem öffentlichen Beamten verboten, einen Akt zu verfertigen, in dem die durch das Dekret vom 19. Junius 1790. unterdrückten Eigenſchaften erwieſen werden ſollten.

Art. 4. Jeder Franke, der die Aufname in einen Ritterorden, oder andere im Auslande beſtehende, auf einen Unterſchied der Geburt gegründete Körperſchaften, ſuchen oder erhalten, oder ferner Gemeinſchaft mit denſelben pflegen würde, ſoll der Eigenſchaft und des Rechtes eines fränkiſchen Bürgers verluſtigt ſeyn.

Geſetz vom 13 und 27. September 1791, wodurch verboten wird, aufgehobene Titulaturen und Benennungen anzunehmen.

Vom 13. September.

Die National-Verſammlung dekretirt, daß kein Franke ferner mehr die Unterſcheidungszeichen der aufgehobenen Orden tragen ſoll.

Vom 27. September.

Da es die Pflicht der National-Verſammlung iſt, für die ſichere Befolgung der erſten Konſtitutions-Grundſätze zu ſorgen, ſo dekretirt ſie, wie folgt:

Art. 1. Ein jeder fränkiſcher Bürger, der, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, in ſeinen Quittungen, Handſchriften, Verſprechungen, und überhaupt in allen nur möglichen Akten irgend eine der Titulaturen einrückte, welche die Konſtitution aufgehoben hat, oder irgend einen von den Titeln annäme, die an Aemtern hafteten, welche gegenwärtig nicht mehr ſtatt finden, ſoll bei Verhaftnehmung zu einer Geldſtrafe verurteilt werden, die ſechsmal ſo ſtark iſt, als ſeine Mobiliar-Steuer, ohne Abzug der Grundſteuer.

Eben gedachte Titulaturen ſollen vermittelſt eines Verbalprozeſſes der Tribunal-Richter ausgeſtrichen werden, und diejenigen, welche dieſes Verbrechen gegen die Konſtitution begangen haben, ſollen überdies durch einen Richterſpruch von der Bügerliſte ausgeſtrichen, und unfähig erklärt werden, irgend ein Civil- oder Militär-Amt zu bekleiden.

Art. 2. Dieſe Strafe und Geldbuße ſoll verwirkt und zuerkannt werden, wenn gedachte Titel oder Benennungen entweder in einem Akte ſelbſt einem Namen angehängt, oder in der Unterſchrift demſelben beigefügt werden, oder auch

wenn nur hinzugeſezt würde, daß die Perſon ehmals den Titel oder die Benennung geführt habe.

Art. 3. Mit den nämlichen Strafen oder Geldbußen ſollen alle fränkiſche Bürger belegt werden, welche abgeſchafte Unterſcheidungs-Zeichen tragen, oder welche ihre Bedienten Livereyen tragen laſſen, oder Wappen an ihren Häuſern oder Wagen führen. Die Munizipal- und Polizei-Beamten ſollen verbunden ſeyn, die Ubertretung dieſes Geſetzes durch ihre Verbal-Prozeſſe zu erweiſen, und dieſelben unverzüglich durch den Gerichtsſchreiber des Tribunals dem Vollziehungs-Kommiſſär zu übergeben, welcher unter Strafe des Pflichtbruches gehalten iſt, in den erſten 24 Stunden den Richtern Nachricht davon zu geben, daß ihm erwähnte Verbal-Prozeſſe durch den Gericht-Schreiber eingehändigt worden ſind.

Art. 4. Die Notarien und alle anderen öffentlichen Beamten dürfen keine Akte annehmen, worin dieſe aufgehobenen Titel und Benennungen enthalten oder angezeigt ſind, bei Strafe, ihre Amtsverrichtungen niederlegen zu müſſen. Handeln ſie dagegen, ſo kann ſie jeder Bürger anklagen.

Art. 5. So ſollen ebenfalls auf immer von ihren Aemtern entſezt werden alle Notarien und öffentlichen Beamten, die ſich brauchen laſſen, ehmals ſogenannte Adelsproben zu machen; diejenigen Perſonen, von denen erwieſen werden kann, daß ſie dahin abzweckende Zeugniſſe ausgeſtellt haben, ſollen eine Geldſtrafe erlegen, die ſechsmal ſo ſtark iſt, als ihre Mobiliar-Steuer, und von der Bürgerliſte geſtrichen werden; auch ſollen ſie unfähig ſeyn, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Art. 6. Die Vorgeſezten der Einregiſtrirungs-Gebür ſollen bei Abſetzungs-Strafe alle Akte zurückhalten, die ihnen vorgelegt werden, und die von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Geſetzes an, ſolche Titel oder Benennungen enthalten, welche durch die Konſtitution abgeſchaft ſind; ſie ſollen ſie dem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Gerichtshofe übergeben, der alsdann nach dem Art. 3. zu handeln hat.

Auszug aus dem Geſetze vom 17. September = 16. Oktober 1791, in Betreff der Arreſte, die von den ehmaligen Garden oder Syndiken der aufgehobenen Innungen und Geſellſchaften der Künſtler und Handwerker angelegt worden ſind.

Die National=Verſammlung dekretirt:

Art. 1. Daß die von den alten Garden oder Räthen der ehmaligen Zünfte und Geſellſchaften der Künſtler und Handwerker mit Arreſt beſchlagenen Waaren und Effekten, deren Konfiskation noch nicht gerichtlich erkannt worden, den Perſonen, welche ihr Recht auf dieſelben darthun werden, zurückgegeben werden ſollen, und zwar binnen eines Monats von Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an. Nach Verlauf dieſer Zeit ſollen beſagte Effekten mit den, den geweſenen Zünften und Geſellſchaften zugehörigen Möbeln verkauft werden.

Art. 2. Alle gerichtlichen Einreden, welche auf den Arreſt geſagter Effekten gefolgt ſind, ſo wie auch alle Prozeſſe unter den Zünften, wegen Ausübung ihrer Privilegien, ſind und bleiben erloſchen.

Geſetz vom 25. Auguſt 1792.

Die National=Verſammlung, in Erwägung, daß die Lehns=Verfaſſung abgeſchaft iſt, nichts deſtoweniger aber noch in ihren Wirkungen obwaltet; daß nichts dringender iſt, als von dem fränkiſchen Boden dieſen Schutt der Sklaverei, der auf dem Eigentum liegt, und es verzehrt, wegzuſchaffen, dekretirt den Fall dringend.

Nachdem die National=Verſammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt ſie wie folgt:

Art. 1. Alle Wirkungen, welche durch die Grundſätze: „keine Erde ohne Herrſchaft; alles was in dieſem oder jenem Bezirke eingeſchloſſen iſt, ſteht unter derſelben Herrſchaft" (la maxime de l'enclave), durch die Statuten, Herkommen und Regeln, ſie mögen allgemeine oder beſondere ſeyn, die ſich auf das Lehnweſen beziehen, hervorgebracht worden, ſind und bleiben abgeſchaft.

Art. 2. Alles Grund-Eigentum wird als frei, von allen ſowohl Lehns- als herrſchaftlichen Zinsrechten (droits censuels) angeſehen, wenn diejenigen, welche Anſprüche darauf machen, nicht das Gegenteil auf die hiernächſt vorgeſchriebene Weiſe darthun.

Art. 3. Alle Akte, welche Befreiung von der dinglichen oder vermiſchten todten Hand gewären, und alle ihnen gleichkommenden Akte werden widerrufen und zernichtet. Alle Gebüren, Zehnten oder Leiſtungen aller Art, welche durch dieſe Akte an die Stelle der todten Hand getreten ſind, werden ohne Entſchädigung aufgehoben. Alle Güter, die der Befreiung von der todten Hand wegen, entweder von den Gemeinden oder von Privatleuten abgetreten worden, und ſich noch in den Händen der ehmaligen Herrſchaften befinden, ſollen denjenigen, die ſie abgetreten haben, wieder erſtattet, und die Geldſummen, welche aus der nämlichen Urſache verſprochen, aber noch nicht bezalt worden ſind, dürfen nicht mehr gefodert werden.

Art. 4. Die Verfügungen des vorhergehenden 3ten Artikels ſollen auch in den ehmaligen Provinzen Bourbonnois, Nivernois und Bretagne in Anſehung aller der Akte gelten, welche die ehmaligen ſogenannten *tenures en bordelage*, *) *en mote et en queveze* **) betreffen.

Art. 5. Alle nutzbaren Lehns- oder herrſchaftlichen Zins-Rechte, alle jährlichen herrſchaftlichen Gebüren an Geld, Frucht, Geflügel, Wachs, Lebensmitteln oder Erdfrüchten, die unter der Benennung *cens*, *censives*, ***) *sur-*

---

*) Bordelage hieß in den Landrechten der ehmaligen Provinzen Bourbonnois und Nivernois, wenn ein Gutsherr einem Ackersmanne ein Gut für ſich und die Seinigen gab, mit dem Bedinge, ihm eine Gebür dafür zu entrichten.

**) Dieß ſind Arten von Beſitzungen, die dem Lehnsherrn anheim fielen, wenn der Beſitzer ohne Kinder mit Tod abging.

***) Gebüren, welche die Güterbeſitzer dem Lehnsherrn entrichten mußten, in deſſen Lehnsherrſchaft ſich ihre Ländereien befanden.

Anmerkungen d. H.

*cens,**) *capcasal,***) herrſchaftlicher und Erblehn-Zinſe, Zinsgarben (champart), *tasque*, ***) Ackerrecht (terrage), *arrage*, *agriers*, *complant* (Gefälle von Baum- oder Weingärten), *soete*, ****) und Lehnzehnten entrichtet worden, die als Lehn- oder herrſchaftliche Zins-Gebüren anzuſehen ſind, und unbeſtimmt in dem Artikel 2. des 3ten Titels im Dekrete vom 15. Merz 1790. beibehalten worden:

Alle diejenigen Rechte, die in den Artikeln 9, 10, 11, 17, 24, und 27, des 2ten Titels deſſelben Dekrets beibehalten worden, und bekannt ſind unter den Namen Feuerrecht (feu, cheminée), *feu allumant*, *feu mort*, *fouage*, *monéage*, Bürgergeld, *congé*, Hunderecht oder Abgabe von Hunden (chienage), Hundslagerrecht (gite aux chiens), Wachtgelder (guet et garde), *stage* oder *estage*, *chassipolerce* (Abgabe für die Erlaubniß, ſich ſammt ſeiner Habe bei Kriegszeiten in das herrſchaftliche Schloß zu begeben,) *entretien des clôtures et fortifications* (Abgabe für die Unterhaltung der Einfaſſungen und Feſtungswerke der Burgen und Schlöſſer), *pulvérage* (Staub- oder Zollgebüren, welche die Herrn von den Heerden einnahmen, die über öffentliche Wege in den Herrſchaften zogen,) *banvin*, *vêt du vin*, *étanche* (Rechte, nach welchen die Herrſchaft allein wärend einer gewiſſen Zeit des Jahrs ihren Wein oder andere Getränke und Lebensmittel verkaufen durfte), Schutz- und Schirm-Geld (cens en commande, gave, gavène oder gaule, poursoin, sauvement oder sauve-garde, avouerie oder vouerie), *étalonage*, *minage*, *muyage*, *ménage*, *leude*, *leyde*, *pugnyère*, *bichenage*, *levage*, *petite coutume*, *sextérage*, *coponage*, *copal*, *coupe*, *cartelage*, *stellage*, *sciage*, *palette*, *aunage*, *étale*, *étalage*, *quintalage*, *poids et mesures*, (Gebüren, die vom Gewicht, Maas, vom Bezeichnen, Liefern oder Beſichtigen, vom Meſſen der Frucht, des Gekörns, Salzes und anderer Lebens-

---

*) Surcens iſt ein zweiter Zins, der dem erſtern hinzugefügt wird.

**) Eine jährliche Gülte, die dem cens gleich kömmt.

***) So hießen in der ehmaligen Provenze die Zinsgarben.

****) Eine ähnliche Gebür wie champart. Anmerkungen d. H.

mittel oder Waaren, oder von ihrem Auskramen, Verkaufe oder Transport im Innern von Frankreich erhoben worden,) Zwanggerechtigkeiten und Frohnden;

Ferner die Gebüren, welche in den Artikeln 6 und 14, des erſten Titels im Dekrete vom 13. April 1791. beibehalten worden, und unter dem Namen *droits de troupeaux à part* (Recht, beſondere Heerden zu halten), Weidzins (droits de blairie de vaine pâture) bekannt ſind;

Die ſogenannten *droits de quête*, (Abgaben, welche die Herrſchaft hat fodern laſſen, bei denen ſie aber Niemand hat zwingen können, es ihr ins Haus zu bringen), *de collecte* (Steuern für ein gutes Werk, ein religiöſes Unternehmen oder Anſtalt), *de vingtain ou de tache*, von denen in den vorhergehenden Dekreten keine Meldung geſchieht;

Und überhaupt alle herrſchaftlichen ſowohl Lehn- als Zins-Gebüren, die in den vorhergehenden Geſetzen beibehalten, oder als auslösbar erklärt worden, was ſie auch immer für eine Beſchaffenheit oder Benennung haben mögen, ſelbſt diejenigen, welche in gedachten Geſetzen, oder im gegenwärtigen Dekrete könnten ausgelaſſen worden ſeyn, ſo wie auch alle Abonnements, Penſionen oder ſonſtige Gebüren, die an ihre Stelle getreten ſind, werden ohne Entſchädigung abgeſchaft; es wäre denn von ihnen erwieſen, daß ſie ihren Grund in einer anfangs geſchehenen Abtretung eines Grundſtücks haben, welcher Grund nicht anderſt angenommen werden darf, als in ſo fern er klar in dem zu dieſem Ende vorzulegenden urſprünglichen Belehnungs- oder Erbverpachtungs-Akte enthalten iſt.

Art. 6. Da nach dem obigen fünften Artikel die Lehn-Zehnten, wenn ſie die Beſchaffenheit der Lehns- oder herrſchaftlichen Zins-Gebüren haben, ohne Entſchädigung abgeſchaft ſind, wenn anders nicht von ihnen erwieſen iſt, daß ſie anfangs der Preis der Abtretung eines Grundſtücks geweſen; und da in dieſem leztern Falle die Zehntpflichtigen dieſelben laut des Artikels 14. des Dekrets vom 23. Oktober 1790. ſelbſt loszukaufen haben: ſo kann an die Nation weder wegen der Aufhebung irgend einiger andern belehnten, herrſchaftlichen oder weltlichen Zehnten, die niemals die urſprüngliche Eigenſchaft einer Auflage haben verlieren können, noch für Zinſe, die an ihre Stelle getreten waren, eine Schadloshaltung gefodert werden.

Art. 7. Die Zölle, die einſtweilen im Artikel 15. des zweiten Titels im Dekrete vom 15. Merz 1790. von der Abſchaffung ausgenommen worden, ſind ebenfalls ohne Entſchädigung aufgehoben, wenn nicht die ehmaligen Herrſchaften, durch die Urkunden ihrer erſten Errichtung darthun, daß ſie ein Eigentum, das des öffentlichen Wohls wegen aufgeopfert wurde, erſetzen, oder eine Entſchädigung dafür ſind.

Art. 8. Blos auslösbar ſollen diejenigen von gedachten Rechten ſeyn, von welchen der in den Artikeln 5 und 7 des gegenwärtigen Dekrets vorgeſchriebene Beweis gefürt worden iſt.

Art. 9. Die einſtweilen im Artikel 15. des zweiten Titels im Dekrete vom 15ten Merz 1790. beibehaltenen ausſchließlichen Gebüren, von den Fähren und Fuhrwerken zu Waſſer ſind gleichfalls aufgehoben, ſo zwar, daß es allen Bürgern frei ſteht, auf den Flüſſen und Kanälen, Fähren, Marktſchiffe oder Boote um die Pachte oder ſonſtige Gebüren zu halten, welche von den Departements-Direktorien, auf das Gutachten der Munizipalitäten und Diſtrikts-Direktorien (von den Zentral-Verwaltungen, auf das Gutachten der Munizipal-Verwaltungen) zu beſtimmen und feſtzuſetzen ſind.

Art. 10. Die Rückſtände von den ohne Entſchädigung aufgehobenen Gebüren, ſelbſt diejenigen, welche in Gefolge von Urteilsſprüchen, Vergleichen oder Verträgen zu bezalen ſind, dürfen nicht gefodert werden; diejenigen Gebüren aber, welche den vorhergehenden Geſetzen gemäß bezalt worden ſind, können nicht mehr zurück verlangt werden.

Art. 11. Die ſowohl proviſoriſchen als definitiven Liquidationsſcheine für die Zehnten, die noch nicht bezalt oder an Zalung für die National-Güter gegeben worden ſind, werden als nichtig angeſehen.

Art. 12. Alle angefangenen, und noch durch kein Urteil in lezter Inſtanz entſchiedenen Rechtsſtreite, welche Lehns- oder herrſchaftliche Zins-Gebüren, ſie mögen nun beſtimmt oder zufällig ſeyn, betreffen, und ohne Entſchädigung entweder durch die vorhergehenden Geſetze oder durch gegenwärtiges Dekret abgeſchaft worden, ſind und bleiben erloſchen, und die Köſten ſollen unter die Partien zu gleichen Teilen verteilt werden.

Art. 13. Die Pächter ſollen in den ihnen, im Art. 37 des zweiten Titels im Dekrete vom 15ten März 1790 vorbehaltenen Rechten, Klagen und Entſchädigungen erhalten werden, und dürfen ſich diejenigen Summen, welche ſie den ehemaligen Herrſchaften für eben dieſe Gebüren bezalt haben, die ſeit dem 4ten Auguſt 1739 *) verfallen ſind, nach Maßgabe des Betrags gedachter Gebüren, welche ihnen ſelbſt nicht von den Eigentümern bezalt worden ſind, wieder erſtatten laſſen.

Art. 14. Die Verfügungen des Geſetzes vom 10ten April 1791, welches die Weiſe beſtimmt, nach der die Pächter und Eigentümer ſich unter einander wegen des aufgehobenen Zehnten zu vergleichen haben, zu deſſen Zalung die Pächter nach dem Herkommen oder den Klauſeln ihrer Lehnung noch auſſer ihrem Pachte verpflichtet waren, ſollen für die Pächter und Eigentümer derjenigen Güter gemein und exekutoriſch ſeyn, welche den verſchiedenen Lehns- und herrſchaftlichen Zins-Gebüren, als den Zinsgarben, dem *agrier*, *tasque* und andern unterworfen ſind, die ohne Entſchädigung durch gegenwärtiges Dekret abgeſchaft worden, und deren Zalung ebenfalls ermeldten Pächtern auſſer ihrer Gülte zu Laſt gelegen hatte.

Art. 15. Denen, welche Rechte, die durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben ſind, ohne andere beibehaltenen Güter oder Rechte von der Nation erworben haben, ſoll dasjenige zu gut kommen, was in dem Artikel 4 des Dekrets vom 18ten Junius dieſes Jahrs in Anſehung der zufälligen Gebüren, welche der Nation anheim gefallen ſind, verordnet worden iſt.

Art. 16. Was diejenigen angeht, welche von der Nation Rechte, die durch gegenwärtiges Dekret abgeſchaft worden ſind, mit andern beibehaltenen Gütern oder Rechten erworben haben, ſo ſollen ihnen von ihrem Erwerbpreiſe die Kapitalien abgezogen werden, auf welche die aufgehobenen Gebüren in den Abſchätzungs-Verbalprozeſſen beſtimmt worden ſind. Die Zinſe dieſer Sum-

---

*) Die Epoche des 4ten Auguſts 1789 verändert ſich für die neuen kürzlich mit der Republik vereinigten Departemente in die vom 9ten Vendemiär 4ten Jahrs.

men ſollen ebenfalls, von dem Tage der Zuſchläge an, abgezogen werden, wenn die Pächter nicht die Rückſtände von gedachten aufgehobenen Gebüren gezogen haben.

Art. 17. In gegenwärtigem Dekrete ſind nicht mitbegriffen die Zinſe, Zinsgarben und andere Gebüren, welche von keinen Lehn herrüren, ſondern welche Privatperſonen andern Privatperſonen, die weder Lehnsherrn, noch Lehnsbeſitzer ſind, zu zalen haben.

Art. 18. Das ſogenannte *droit de rabattement de decret*, welches in dem Bezirke des ehmaligen Toulouſer Parlaments üblich war (eine Art Rückzug, welche dem Schuldner, deſſen Güter gerichtlich verſteigert worden, und ſeinen Abkömmlingen wärend zehn Jahren nach dieſem Akte zugeſtanden waren), und andere mehr, wie auch alle Rückzüge der nämlichen Art ſind aufgehoben und abgeſchafft.

Art. 19. Alle angefangenen und noch nicht durch ein Urteil in lezter Inſtanz entſchiedenen Prozeſſe, die das Recht unter dem Namen *rabattement de decret* und andere Rückzüge betreffen, ſind und bleiben getilgt; die Unkoſten ſollen unter die ſtreitenden Partien zu gleichen Teilen verteilt werden.

Art. 20. Die vorhergehenden Geſetze werden in Anſehung alles deſſen, was ſie den Verordnungen des gegenwärtigen Dekrets zuwiderlaufendes enthalten, wiederrufen.

Geſetz, welches die Gemeinden und Bürger in die Güter und Rechte wieder einſezt, die ihnen durch die Lehns-Verfaſſung entriſſen worden ſind. Vom 28ten Auguſt 1792.

Art. 1. Der Artikel 4 des 25ten Titels in der Ordonnanz über die Waſſer- und Forſtverwaltung von 1669, ſo wie alle Edikte, Deklarationen, alle Schlüſſe des Konſeils und offenen Briefe, welche ſeit dieſem Zeitpunkte zu einem für die Herrſchaften abgeſonderten Dritteile an den Gemeine-Waldungen (triage), zu Teilung, Verteilung oder Abtretungen von National- und herrſchaftlichen Waldungen, zum Nachteil der nutznießenden Gemeinden, es ſey in den, von gedachter Ordonnanz erlaubten oder nicht erlaubten Fällen Berechtigung gegeben haben; ſo wie alle in Gemäßheit derſelben gefaßten Urteile oder gefertigten Akte, werden wiederrufen, und in dieſer Hinſicht als nicht geſchehen betrachtet.

Und damit die Gemeinden wieder in den Beſitz derjenigen Teile ihrer Gemeinde-Güter kommen können, deren ſie durch erwänte Ordonnanz und die angefürten Edikte und Deklarationen, Schlüſſe, offenen Briefe, Urteilſprüche und Akte beraubt waren, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, in Zeit von fünf Jahren vor Gericht einzukommen, ohne daß ſie aber ihrer Seits auf irgend eine Wiedererſtattung der eingezogenen Früchte Anſpruch machen dürfen, eben ſo wenig, als gegen ſie eine Klage auf Schadloshaltung für gehabte Unkoſten ſtatt haben kann.

Art. 2. Die Edikte, Deklarationen, Schlüſſe des Konſeils, offnen Briefe und alle ihnen gemäß erteilten Urteile und errichteten Akte, die ſeit demſelben Jahre 1669 unter dem Vorwande des ſogenannten *droit de tiers-denier* zu Gunſten gewiſſer Herrſchaften in den ehmaligen Provinzen Lothringen, Barrois, Clermontois und andern, wo dieſes Recht im Gange geweſen, Teile von Waldungen und andern Gütern, deren Eigentum oder Nießbrauch den Gemeinden gehört, losgeriſſen haben, werden gleichfalls wiederrufen; und die Gemeinden ſollen wieder in der Zeit und durch die Mittel, wie im vorhergehenden Artikel angezeigt worden, in den Beſitz gedachter Anteile, jedoch ohne Anſpruch auf die bisher eingezogenen Früchte, gelangen können. Den ehmaligen Herrſchaften bleibt aber vorbehalten, den dritten Denier von dem Kaufpreiſe der Waldungen und anderer Güter, wovon die Gemeinden nur den Genuß hatten, in dem Falle zu erheben, wo ihnen dieſes Recht in der erſten Urkunde über die Abtretung des Genuſſes, die aber vorgezeigt werden muß, vorbehalten worden iſt.

Art. 3. Die Verfügungen der zwei erſten Artikel ſollen nur dann ſtatt haben, wenn ſich ehmalige Herrſchaften im wirklichen Beſitze dieſer Anteile und Waldungen und anderer Güter, aus deren Beſitze die Gemeinden entſezt worden, befinden; die Gemeinden können aber nicht auf derſelben Verlaſſung hin klagen, wenn die ehmaligen Herrſchaften beſagte Anteile, an Perſonen, die keine Herrſchaften ſind, durch ſchon vollzogene Akte verkauft haben.

Art. 4. Haben die ehmaligen Herrſchaften den Kaufpreis gedachter Gutsanteile in dem im vorhergehenden Artikel gegebenen Falle noch nicht empfangen, ſo ſoll der Kaufſchilling nebſt den etwa ſchuldigen Zinſen den Gemeinden zufallen.

Gleichfalls ſollen auch, wenn bewußte Anteile vermittelſt eines Erbzins-Vertrags, eines Erblehns oder jedes andern Rente-Vertrags veräuſſert worden, die darin verſprochenen Renten mit dem Auslösſchilling den Gemeinden zugehören.

Art. 5. Dem Artikel 8 des Dekrets vom 19ten September 1790 gemäß ſollen fernerhin die Klagen auf Kantonen-Beſtimmung hin, in den von den Rechten beſtimmten Fällen ſtatt haben, und dieſe Kantonen-Beſtimmung ſoll ſowohl von den Nutznießern als von den Eigentümern begehrt werden können.

Art. 6. Nichtsdeſtoweniger dürfen alle Kantonen-Beſtimmungen, ſowohl diejenigen, welche in Edikten, Deklarationen, Schlüſſen des Konſeils, offenen Briefen und Urteilſprüchen verordnet worden, als auch ſolche, über die man in Vergleichen oder andern Akten dieſer Art übereingekommen iſt, von den Diſtrikts- (Departements-) Gerichten nachgeſehen, kaſſirt, oder abgeändert werden. Alle Urteile oder Vergleiche, welche, ohne daß darinn eine Kantonen-Beſtimmung beſchloſſen worden, Eigentums- oder Nutznießungs-Fragen zwiſchen den ehmaligen Herrſchaften und den Gemeinden entſchieden haben; ſo wie alle Schlüſſe des Konſeils, alle Urteilſprüche oder Vergleiche, die Abmeſſungen, Begrenzungen oder wiederholte Ausmeſſungen zwiſchen den Gemeinden oder den Privatbeſitzern und den ehmaligen Herrſchaften verordnet oder berechtigt, oder die das bei dieſer Gelegenheit Uibrigbleibende dieſen Leztern zuerkannt haben, dürfen eben ſo revidirt, zernichtet oder abgeändert werden. Um von dieſer Verfügung Nutzen zu ziehen, müſſen die Gemeinden in einer Friſt von fünf Jahren bei den gewönlichen Gerichten einkommen.

Art. 7. Die Gemeinden ſollen ferner auch das Eigentum und den Genuß der Grundſtücke, die den ehmaligen Herrſchaften ſeit dem Monate Auguſt 1669 bei der Erneuerung ihrer Bänne als namen- oder herrnloſe Güter mögen zuerkannt worden ſein, ſo wie auch ſolche, welche dieſelben ihnen abgetreten haben, um ſich von dieſem Rechte zu befreien, wieder an ſich ziehen dürfen.

Art. 8. Die Gemeinden, welche erweiſen können, daß ſie vor Zeiten Güter oder Nutznießungs-Rechte gehabt haben, von welcher Art ſie auch geweſen ſeyn mögen, deren ſie entweder ganz oder zum Teile von den ehmaligen Herrſchaften beraubt worden ſind, ſollen ſich gleichfalls, ungeachtet aller dagegen

Preitenden Edikte, Deklarationen, Schlüſſe des Konſeils, offnen Briefe, Urteilſprüche, Vergleiche und Beſitze, wieder in das Eigentum und den Beſitz beſagter Güter oder Nutznießungs-Rechte einſetzen laſſen können; es ſey denn, daß die ehmaligen Herrſchaften einen rechtskräftigen Akt aufwießen, welcher darthäte, daß ſie erſtgemeldte Güter rechmäßiger Weiſe gekauft haben.

Art. 9. Die öden und ungebauten Grundſtücke ſollen, wenn die Gemeinden auch gleich nicht beweiſen können, daß ſie dieſelben vor Zeiten beſeſſen haben, als ihnen zugehörig angeſehen, und ihnen, wenn ſie in Zeit von fünf Jahren ihre Klage gerichtlich anbringen, zuerkannt werden; es ſey denn, daß die ehmaligen Herrſchaften durch Urkunden, oder durch einen ausſchließlichen, ununterbrochenen, ruhigen, vierzigjährigen Beſitz darthäten, daß ſie das Eigentum derſelben haben.

Art. 10. In den fünf Departementen, welche das ehmalige Bretagne ausmachen, ſollen die gegenwärtig öden und ungebauten Ländereien, über die bis auf dieſen Tag weder ein Rente-Vertrag, noch ein Lehen, noch ein Erbpacht geſchloſſen worden, und die unter dem Namen *communes*, *frosts*, *frostages*, *franchises*, *galois etc.* bekannt ſind, ausſchließlich entweder den Gemeinden, oder den Einwohnern der Dorfſchaften, oder den ehmaligen Vaſallen zugehören, die wirklich auf gedachten Grundſtücken das ſogenannte Recht *de communes*, *motoyer*, das Recht, das Geſträuch oder Holz abzuhauen und das Weidrecht beſitzen, welche Grundſtücke entweder in den ehmaligen Lehen eingeſchloſſen oder in ihrer Nachbarſchaft gelegen ſind.

Art. 11. Diejenigen der in den beiden vorhergehenden Artikeln gemeldten Grundſtücke, die nicht in dem beſondern Gebiete einer Gemeinde, oder einer ehmaligen Herrſchaft liegen, werden angeſehen, als gehören ſie der Nation zu; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche ſich die Gemeinden oder Privatleute darauf mögen erworben haben, wenn ſie dieſelben durch Urkunden oder durch einen vierzigjährigen Beſitz erweiſen.

Art. 12. Wenn ſich zur Entſcheidung über das Begehren um neue Unterſuchung, Zernichtung oder Abänderung der Kantonen-Begrenzung, oder über Eigentums- Gerechtigkeits- oder Nutznießungs-Fragen mehrere Urkunden

vorfinden, ſo ſoll immer die den Gemeinden und Privatleuten günſtigſte vorgezogen werden, ohne auf ihren frühern oder ſpätern Datum, oder darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſchon in dieſer Sache zu Gunſten der ehmaligen Herrſchaften ein Urteil ergangen iſt.

Art. 13. Sind die in den obigen Artikeln 6, 7 und 8 bemeldten Güter von den ehmaligen Herrſchaften verkauft, iſt ihnen der Kaufſchilling noch nicht bezalt, oder ſind beſagte Güter von ihnen vermittelſt eines Erbzinsvertrags, eines Erblehens oder irgend eines andern Rente-Vertrags veräuſſert worden, ſo ſollen die gegenſeitigen Rechte der Partien den Artikeln 3 und 4 des gegenwärtigen Dekrets gemäß beſtimmt werden.

Art. 14. Alle wirklich auf den öffentlichen Wegen, nicht aber die auf den National-Heerſtraßen, ſtehenden Bäume, ſo wie auch diejenigen, die ſich in den Straßen der Städte, Flecken und Dörfer befinden, werden angeſehen, als gehören ſie denjenigen zu, an deren Eigentum ſie ſtehen; es ſey denn, daß die Gemeinden beweiſen, daß ſie das Eigentum derſelben kraft Urkunden oder kraft ihres Beſitzes erworben haben.

Art. 15. Alle Bäume, die gegenwärtig auf den Plätzen der Städte, Flecken und Dörfer, oder in Moräſten, auf Wieſen und andern Gütern ſtehen, deren Eigentum die Gemeinden haben oder wieder erhalten ſollen, werden als den Gemeinden gehörig angeſehen; mit Vorbehalt jedoch der Rechte, welche Privatperſonen, die keine Herrſchaften ſind, durch Urkunden oder durch ihren Beſitz darauf mögen erworben haben.

Art. 16. Selbſt in dem Falle, wo die in den beiden vorhergehenden Artikeln gemeldten Bäume, ſo wie auch diejenigen, die auf den Grundſtücken ſelbſt der benachbarten Eigentümer ſtehen, von den ehmaligen Herrſchaften gepflanzt worden ſind, ſollen weder die Gemeinden noch die benachbarten Eigentümer zu irgend einer Entſchädigung oder Rückzalung wegen der Pflanzungs- oder anderer Köſten gehalten ſeyn.

Art. 17. An den Orten, wo die Gemeinden den Gebrauch haben, die auf den Grundſtücken der Privateigentümer zerſtreut ſtehenden Bäume ſich zuzueignen, ſollen dieſe leztern frei damit ſchalten und walten dürfen.

Art. 18. Diejenigen Bäume, welche auf den National⸗Heerſtraßen ſte⸗hen, ſoll ſich Niemand, ehe darüber wird geſprochen worden ſeyn, zueignen oder ſie fällen laſſen dürfen; ihre Früchte aber und das todte Holz ſollen den benachbarten Eigentümern gehören: ein gleiches ſoll auch von den Abfall⸗Reiſern gelten, wenn es nötig ſeyn wird, den Baum zu beſchneiden; doch darf dies nicht anderſt als mit Erlaubniß der Verwaltungs⸗Korps unter der Bedingung geſchehen, daß erwänte benachbarten Eigentümer die gedachten Bäume unterhalten, und die abgeſtandenen erſetzen.

Art. 19. Die vorhergehenden Geſetze werden in Anſehung alles deſſen wiederrufen, was ſie den Verordnungen des gegenwärtigen Dekrets zuwiderlaufendes enthalten.

Geſetz vom 9ten September 1792.

Nachdem die National⸗Verſammlung in Erwägung gezogen, daß es von Wichtigkeit iſt, das Lehns⸗Weſen bis auf die innerſte Wurzel zu vertilgen, und allen Prozeſſen ein End zu machen, welche daſſelbe in Erinnerung bringen, oder eine mittel⸗oder unmittelbare Folge davon ſeyn könnten, ſo dekretirt ſie, daß der Fall dringend iſt.

Nachdem die National⸗Verſammlung die Sache für dringend erklärt hat, dekretirt ſie, daß alle Prozeſſe, welche bei den Gerichten anhängig ſind, und durch Zwiſtigkeiten veranlaßt worden, die zwiſchen Notarien oder andern öffentlichen Beamten von der einen, und Lehnskundigen, Ackermeiſtern (Commissaires à terrier) und andern von den ehmaligen Lehnsherrn zur Anerkennung oder Beziehung ihrer vorgeblichen Rechte beſonders ernennten Perſonen auf der andern Seite, entſtanden ſind, auf immer erloſchen und zernichtet ſeyn ſollen; desgleichen auch die Urteile, welche über dieſe Prozeſſe mögen geſprochen worden ſeyn, und noch nicht vollzogen ſind; jedoch ſo, daß jede Partie gehalten iſt, die Unköſten, welche ſie verurſacht hat, zu bezalen.

Sie dekretirt über dieß, daß die vollziehende Gewalt das gegenwärtige Dekret unverzüglich an alle Verwaltungs⸗Korps und Departements⸗Gerichte ſchicken ſoll.

Geſetz vom 7. Dezember 1792, betreffend die Abſchaffung aller Dienſtbarkeiten, die von der Natur der Lehns-Verfaſſung herrühren.

Der National-Konvent dekretirt, daß alle Real-Dienſtbarkeiten oder Bedingniſſe, die in den Belehnungs- oder Erbverpachtungs-Akten ſind aufgelegt worden, und eine lehnhafte Eigenſchaft haben, durch ihre Auslöſung, wenn ſie den gegebenen Geſetzen gemäß geſchehen iſt, zernichtet werden.

Geſetz in Betreff der Prozeduren über Verbrechen, die bei Gelegenheit der ehmaligen Lehns- oder Zins-Gebüren begangen worden ſind.

Vom 30ſten Dezember 1792.

Der National-Konvent dekretirt, daß bis dahin, wo etwas anders wird verordnet ſeyn, mit der Vollziehung aller endlichen Urteile, die über ſchon begangene Verbrechen wegen der ehmaligen Lehns- oder Zins-Gebüren gefällt worden oder noch zu fällen ſind, eingehalten werden ſoll, ohne daß jedoch die Einleitung der Prozeduren über ſolche Verbrechen dadurch aufgehalten werden könne. Von gegenwärtigem Dekrete ſind ausgenommen die Fälle, wo Meuchelmord, Todſchlag und Mordbrennerei begangen worden iſt.

Auszug aus dem Geſetze vom 17. Julius 1793.

Der National-Konvent, nachdem er den Bericht ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes angehört hat, dekretirt:

Art. 1. Alle ehmaligen herrſchaftlichen Gebüren, Lehns- und Zins-Rechte, ſowohl ſtändigen als zufälligen, ſelbſt diejenigen, welche im Dekret vom 25. Auguſt vorigen Jahrs beibehalten worden, ſind ohne Entſchädigung abgeſchaft.

Art. 2. Von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels ſind ausgenommen diejenigen Grundzinſe oder Gebüren, die blos auf Grundſtücken haften, und keine Lehns-Eigenſchaft haben.

Art. 3. Die Civil- und peinlichen Prozeſſe, die wegen der durch den 1ten Artikel abgeſchaften Gebüren ſelbſt, oder wegen der Rückſtände derſelben geführt werden, ſind erloſchen, ohne daß weder von der einen noch der andern Partie irgend etwas für die gehabten Köſten gefodert werden könnte.

Art. 4. In dem Falle, wo alle oder ein Teil der durch den erſten Artikel aufgehobenen Gebüren, freiwillig oder auf richterlichen Befehl wären ſequeſtrirt worden, ſollen die mit Beſchlag belegten Gegenſtände von den Perſonen, bei denen ſie hinterlegt ſind, denjenigen, die ſie hinterlegt haben, zurückgeſtellt werden.

Art. 5. Die ehmaligen Herrſchaften, die Verwahrer von Lehen-Schriften, die Kommiſſarien der Bannbücher, die Notarien oder alle andere Inhaber von Urkunden, wodurch Rechte, die kraft des gegenwärtigen Dekrets, oder kraft der frühern von den vorhergehenden Verſammlungen gegebenen Dekrete aufgehoben ſind, konſtituirt oder anerkannt werden, ſind verbunden, dieſelben in Zeit von drei Monaten, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, in der Schreiberei ihrer Munizipalitäten abzugeben. Diejenigen, welche vor dem nächſten 10. Auguſt abgegeben werden, ſollen an dieſem Tage in Gegenwart des Gemeinde-Raths (der Munizipal-Verwaltung des Kantons) und der Bürger verbrennt werden; der Uiberreſt wird nach Verlauf der drei Monate verbrennt.

Art. 6. Diejenigen, welche überwieſen werden, daß ſie die erſten Originalien oder Abſchriften von Akten verſteckt, verhölt oder entwendet haben, die laut vorigen Artikels verbrennt werden ſollen, ſind zu fünfjähriger Kettenſtrafe verurteilt.

Art. 7. In dem 6ten Artikel ſind begriffen: erſtens, die Urteil-Sprüche, welche durch gegenwärtiges Dekret aufgehobene Rechte beſcheinigen oder Licht darüber geben; zweitens, die Regiſter, welche die Erklärung über die Rechte der Frei-Lehen enthalten, die vorher ſchon aufgehoben geweſen; drittens, die Urkunden über National-Güter, die im Sekretariat der Diſtrikte hinterlegt ſind.

Art. 8. Die Schaffner oder rechnungspflichtigen Beamten ſollen noch im nämlichen Monate, wo dieſes Dekret bekannt gemacht worden, die Regiſter, Pachtſcheine und Rechnungs-Bücher im Sekretariat des Diſtrikts (der Munizipal-Verwaltung) hinterlegen. Die Rechnungen ſollen innerhalb der erſten zwei Monate, nachdem ſie eingereicht worden, abgeſchloſſen, und gleich nach Abſchlieſſung derſelben, die Regiſter, Pachtſcheine und Rechnungsbücher auf Betreiben des Prokurator-Syndiks des Diſtrikts (des Kommiſſärs des Vollziehungs-Di-

rektoriums bei der Zentral-Verwaltung des Departements) ebenfalls öffentlich verbrennt werden.

Art. 9. Die Pläne und Feldriſſe, welche über die Territorial-Beſitzungen Auskunft geben können, ſollen in dem Sekretariat des Diſtrikts, worinn die Güter liegen, verwahrt werden, damit man ſie im Notfalle nachſchlagen könne.

Art. 11. Das Dekret vom 25ten Auguſt vorigen Jahrs ſoll noch fortan ſeine volle Kraft in allem behalten, was nicht durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben iſt.

Auszug aus dem Geſetze vom 14ten September 1793.

Der Nationalkonvent dekretirt, daß die Munizipal-Beamten der Gemeinden das Dekret vom 4ten Julius ſollen in Vollzug ſetzen laſſen, in Anſehung der Wegſchaffung der Wappen und der Zeichen des Königtums (der ehmaligen Oberherrn) in den Kirchen und an allen öffentlichen Denkmälern, und zwar innerhalb eines Monats von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets und unter Strafe der Abſetzung.

Geſetz vom 18ten Vendemiär, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichts ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes über das Begehren des Bürgers Vandeuil, in Anſehung einer Beratſchlagung der Munizipalität von St. Germain vom 17ten verfloſſenen September, die den 19ten des nämlichen Monats von dem Departemente des Loiret beſtätigt worden iſt, und wodurch ſein Haus zum Nutzen der Republik konfiszirt erklärt wird, weil er nach der durch das Dekret vom 1ten Auguſt beſtimmten Zeitfriſt auf dem Dache deſſelben zwei Wetterhäne in Geſtalt eines Löwen, und auf einem eiſernen Gitter, das einen Zugang verſchließt, eine Lilie gelaſſen habe.

In Erwägung, daß die Einreden der Perſonen, die ſich durch die Beratſchlagungen der Verwaltungs-Korps verlezt glauben, unmittelbar vor den proviſoriſchen Vollziehungs-Rath gebracht werden müſſen;

In Erwägug, daß es von Wichtigkeit iſt, auf die Sinnbilder des Königtums, die durch das Dekret vom 1ten Auguſt in Anſehung der Wappen ausgeſprochene Strafe auszudehnen, dekretirt wie folgt:

Art. 1. Uiber das Begehren des Bürgers Vandeuil findet keine Beratſchlagung ſtatt; jedoch kann derſelbe bei dem proviſoriſchen Vollziehungs-Rathe einkommen, welcher unterſuchen wird, ob die gedachten Wetterhäne in Geſtalt eines Löwen als Wappen angeſehen werden müſſen.

Art. 2. Die nutznießenden Eigentümer der Parke, Gärten, eingefaßten Pläze und Gebäude, welche, es ſey in ihren Ringmauern, oder an den Gebäulichkeiten, noch Zeichen des Königtums, als Lilien und dergleichen tragen, ſollen ſie binnen acht Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Dekrets, die in Gegenwart einer jeden zu dem Ende zuſammenberufenen Gemeinde geſchehen ſoll, abnehmen laſſen: die Munizipalbeamten haben über den Vollzug dieſer Maßregel zu wachen; und wenn derſelbe in Zeit von acht Tagen nach der brüderlichen Erinnerung, welche ſie den ſaumſeligen Bürgern zu geben ſchuldig ſind, kein Genügegeſchehen iſt, ſo ſollen die Parke, Gärten, eingeſchloſſenen Plätze und Gebäude, auf denen dieſe Zeichen ſo gefliſſentlich und bedächtlich werden belaſſen worden ſeyn, zum Nutzen der Republik konfiszirt werden.

Art. 3. Die Konfiskation ſoll durch die Departements-Verwaltungen ausgeſprochen werden, auf die Verbal-Prozeſſe der Munizipalitäten hin, welche von den Diſtrikts-Verwaltungen viſirt ſeyn, und ausdrücklich anzeigen müſſen, daß gegenwärtiges Dekret in der Gemeinde, wo der konfiszirte Gegenſtand befindlich iſt, öffentlich verkündigt worden iſt.

Art. 4. Die in dem vorigen Artikel vorgeſchriebenen Formen ſollen auch bei dem Vollzuge des Dekrets vom 1ten Auguſt, in Betreff der Wappen, beobachtet werden.

Geſetz vom 3ten Brümär, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach Anhörung ſeines Ausſchuſſes des öffentlichen Unterrichts, über die Mißbräuche, welche bei Vollziehung ſeines Dekrets vom 18ten Tag des erſten Monats begangen werden, und das zur Abſicht hat, daß

alle Zeichen der königlichen und Lehns-Herrſchaft in den Gärten, Parken, eingeſchloſſenen Plätzen und Gebäulichkeiten weggeſchaft werden ſollen;

In Erwägung, daß, wenn man dieſem Dekrete eine Ausdehnung gäbe, die der Konvent nicht hat hineinlegen wollen, die Denkmäler der Kunſt, der Geſchichte und des Unterrichts darunter leiden würden;

In Erwägung, daß der Kunſtfleiß und der Handel Frankreichs bald das Uibergewicht verlieren würden, das ſie in mehreren Zweigen über den Kunſtfleiß und Handel unſerer Nachbarn erworben haben, wenn nicht bei dieſer Gelegenheit den Fehltritten der Unwiſſenheit und den Bemühungen der Habſucht und Uibelgeſinntheit Einhalt geſchähe, dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Es iſt verboten, unter dem Vorwande, aus den Bibliotheken die Zeichen der Lehns- oder Königs-Herrſchaft zu entfernen, die Sammlungen, Kabinette, öffentlichen oder Priwat-Myſeen, desgleichen bei den Künſtlern, Arbeitern, Buchhändlern oder Kaufleuten, die gedruckten oder geſchriebenen Bücher, Kupferſtiche, Zeichnungen, Gemälde, Basreliefs, Statuen, Denkmünzen, Vaſen, Altertümer, geographiſchen Karten, Pläne, Reliefs, Modellen, Maſchinen, Inſtrumenten oder andere für die Künſte, die Geſchichte und den Unterricht intereſſanten Gegenſtände hinwegzunehmen, zu zerſtören, zu zerſtümmeln oder auf irgend eine Art zu beſchädigen.

Die öffentlichen für die Künſte oder die Geſchichte intereſſanten Denkmäler, die ſich wegbringen laſſen und einige von den verbannten Zeichen an ſich tragen, die man nicht wegſchaffen könnte, ohne ſie auf eine merkliche Art zu beſchädigen, ſollen in das nächſtgelegene Muſeum verſezt, und in demſelben für den National-Unterricht aufbewahrt werden.

Art. 3. Die Eigentümer ſolcher Möbel und Geräthſchaften, die zum täglichen Gebrauche beſtimmt ſind, ſollen, bei Konfiskations-Strafe, an denſelben alle verbannten Zeichen wegſchaffen.

Hievon ſind ausgenommen die dem Verkaufe übergebenen Gegenſtände dieſer Art, ohne daß der Verkauf darum zurückgeſtellt werden könnte.

Art. 4. Die in dem Artikel 1 und 4 angezeigten Gegenſtände, die durch eine falſche Auslegung des Geſetzes vom 18ten des erſten Monats bei einem oder dem andern Bürger hinweggenommen worden ſind, ſollen in der kürzeſten Zeit denſelben wieder zugeſtellt werden; jedoch können die Eigentümer belangt werden, im Falle ſie nicht auf der Stelle das gegenwärtige Dekret befolgen würden.

Art. 5. Die Möbel, Gerätſchaften und Gold-Arbeiten, welche in den Leih- oder Pfand-Häuſern, oder bei den Notarien hinterlegt, und ſequeſtrirt oder unter Siegel gelegt ſind, ſollen der durch gegenwärtiges Dekret befohlenen Nachſuchung nur dann unterworfen ſeyn, wenn ſie ſich wieder in den Händen des Eigentümers befinden werden.

Art. 6. In dem Falle, wo Bücher, Kupferſtiche, geographiſche Karten aus öffentlichen oder Privat-Bibliotheken aufs neue dem Drucke übergeben werden, iſt den Buchdruckern oder Herausgebern unterſagt, die königlichen Privilegien, oder die an Fürſten, Herrſchaften, Hoheiten ꝛc. gerichteten Zueignungs-Schriften wieder mitzudrucken, ſo wie es ihnen auch nicht erlaubt iſt, denſelben die Vignetten, Stöcke, Tittelblätter, Blumenwerke, oder andere Zierraten beizufügen, in denen die verbannten Zeichen wieder zum Vorſchein gebracht würden. Es iſt ihnen ebenfalls verboten, irgend eine an Auswärtige gerichtete Zueignungs-Schrift mit Titulaturen, die in Frankreich verbannt ſind, zu drucken.

Art. 7. Die Papiermacher dürfen ſich künftig keiner Formen bedienen, in denen die Lilien oder Wappen dargeſtellt ſind; die Buchdrucker, Buchbinder, Kupferſtecher, Bildhauer, Maler und Zeichner dürfen keines dieſer Zeichen als Zierraten brauchen.

Art. 8. In den National-Bibliotheken ſollen die Bücher, die künftighin eingebunden werden, die Buchſtaben R. F. (Fränkiſche Republik) und die Sinnbilder der Freiheit und Gleichheit tragen, die Stempel ſollen die nämlichen Buchſtaben und Sinnbilder führen.

Art. 9. Der Ausſchuß des öffentlichen Unterrichts und jener des Münzweſens ſollen jeder ein Mitglied ernennen, um die in der National-Bibliothek und anderen öffentlichen Verwarungs-Orten zu Paris befindlichen Denkmünzen der Könige von Frankreich zu unterſuchen, diejenigen welche für die Künſte und die Geſchichtskunde intereſſant ſind, abzuſondern und aufzubewaren, alle übrigen aber dem Schmelztiegel zu überliefern.

Auszug aus dem Artikel 10. Alle rechtſchaffenen Bürger werden eingeladen, mit allem Eifer ſowohl die aus Frankreich verbannten Zeichen an den in den vorigen und dem gegenwärtigen Dekrete bezeichneten Gegenſtänden zu vertilgen, als auch die Erhaltung der oben gemeldeten Gegenſtände, welche für die Künſte, die Geſchichtskunde und den Unterricht von weſentlichem Nutzen ſind, zu ſichern.

Geſetz vom 9ten Brümär, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichtes ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes, dekretirt wie folgt:

Art. 1. Alle Urteilſprüche in den Prozeſſen, die über ſtändige und zufällige durch das Dekret vom 20ſten Auguſt 1792, oder durch die frühern Geſetze ohne Entſchädigung abgeſchaften Lehns- oder Zinns-Gebüren angefangen worden ſind, wenn ſie nach der Bekanntmachung des benannten Dekrets gefällt worden, ſollen nebſt den zufolge dieſer Urteilſprüche geſchehenen gerichtlichen Verfolgungen als nichtig und nicht geſchehen angeſehen werden.

Art. 2. Die Inſtruktions-Köſten, welche nach der gedachten Bekanntmachung erfolgt ſind, fallen den Sachwaltern, die ſie verurſacht haben, zur Laſt.

Art. 3. Es iſt den Richtern, bei Strafe des Pflichtbruches unterſagt, in den noch unentſchiedenen Inſtanzen zu ſprechen, wenn dieſelben ausdrücklich durch das Geſetz vernichtet ſind.

Geſetz vom 9ten Frimär, 2ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent ſeinen Geſetzgebungs-Ausſchuß über die von dem Diſtrikt-Gerichte zu Saint-Flour vorgelegten Fragen angehört hat, ſo dekretirt er, wie folgt:

Art. 1. Es wird keineswegs durch die Geſetze vom 25ten Auguſt 1792 und 7ten Julius 1793, den Klagen, die jeder ehmalige ſolidariſche Mitſchuldner von Lehns- oder herrſchaftlichen Zinns-Gebüren gegen ſeinen Mitverbundenen, wegen Wiedererſtattung des für denſelben bezalten Anteils füren mag, Eintrag gethan.

Art. 2. Doch kann dieſe Klage nur zu Gunſten desjenigen ſtatt haben, der auf gerichtlichen Befehl hin bezalt hat.

Art. 3. Jeder ehmalige Schuldner, der vermög ſeiner Klage gegen ſeinen Mitſchuldner wegen Erhaltung desjenigen, was er für denſelben zu zalen gezwungen worden war, durch einen richterlichen Schluß in den Beſitz des Gutes dieſes Leztern geſezt worden iſt, kann allein durch die wirkliche Erſtattung desjenigen, was er zu fodern berechtigt iſt, daraus entſezt werden.

Geſetz vom 28ten Nivos, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes über die Schwierigkeiten, welche ſich ſowohl bei der Anwendung des Art. 3 des Geſetzes vom 25ten Auguſt 1792, in Anſehung der ehmaligen Lehnrechte, als auch bei jener des Geſetzes vom 9ten Brümär, welches verbietet, die auf die nämlichen Rechte Bezug habenden Prozeſſe zu ſchlichten, erhoben haben, dekretirt folgendes:

Art. 1. Die Verfügungen des Art. 3 des Geſetzes vom 25ten Auguſt 1792 ſind auf alle ehmaligen herrſchaftlichen Lehns- oder Zinns-Gebüren, welche entweder durch das nämliche Geſetz oder durch vorhergehende Dekrete abgeſchaft worden ſind, anwendbar. Alle Güter demnach welche als Preiß für die Befreiung von gedachten Gebüren, entweder von Gemeinden oder von Privatperſonen abgetreten worden ſind, und die ſich noch in den Händen der ehmaligen Herrſchaften oder ihrer Erben befinden, welche dieſelben als Schenkung, Vermächtniß oder unter einem andern freiwilligen Titel erhalten haben, ſollen denen, welche ſie abgetreten haben zurückgegeben werden, und die Geldſummen, welche in dieſer Rückſicht verſprochen, aber noch nicht an die ehemaligen Herrſchaften bezalt worden ſind, ſollen nicht mehr gefodert werden dürfen.

Art. 2. In dem Geſetze vom 9ten Brumär ſind nicht begriffen, die Prozeſſe, welche geführt wurden: Erſtens, von ehmaligen Vaſallen oder zinsbaren Güter-Beſitzern, um Wiedererſtattung der von ihnen gefoderten Gebüren, wegen Uibertretung der in allen Teilen Frankreichs vor den Dekreten vom 4ten Auguſt 1789 im Gange geweſenen Geſetze und Maximen: Zweitens, von den ehmaligen Pächtern um Wiedererſtattung der pots de vin, die ſie hergegeben, oder der Pachtgelder, die ſie für Rechte bezalt haben, die an ſie verlehnt waren, und wovon ſie, wegen Abſchaffung derſelben keinen Genuß hatten.

Art. 3. Auch ſind durch das Geſetz vom 9ten Brumär die Rechte der ehmaligen main-mortables *) auf die Güter ihrer Anverwandten, die vor der Bekanntmachung der Dekrete vom 4ten Auguſt 1789 mit Tod abgegangen ſind, und um derentwillen damals Klagen oder Prozeſſe über die Erhaltung oder den Bruch der Gemeinſchaft zwiſchen den Verſtorbenen und ihren natürlichen Erben anhängig waren, keineswegs geſchmälert.

Dem zufolge ſollen diejenigen dieſer Erbſchaften, welche vor dem 14ten Julius 1789 eröffnet waren, ohne Rückſicht auf die ſo eben berürten Inſtanzen oder Prozeſſe, den Verwandten zuerkannt werden, welche bei Eröffnung derſelben, durch die Geſetze, Statuten oder Gebräuche, die unter den non-mortables beobachtet wurden, dazu berufen waren.

Was diejenigen angeht, welche den 14ten Julius 1789 oder nachher eröffnet waren, ſo ſollen ſie unter den ehmaligen main-mortables, ſo wie unter den übrigen Bürgern, durch das Geſetz vom 17ten des gegenwärtigen Monats Nivos regulirt werden.

Art. 4. Alle Urteilſprüche, die den Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes zuwiderlaufen, und die vor der Bekanntmachung deſſelben gefällt worden, ſind als null und nichtig anzuſehen.

Geſetz vom 8ten Pluvios, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent nach angehörtem Berichte des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes über die Art der Vollziehung des Geſetzes vom 17ten Julius (a. St.) über die Verbrennung der Lehns-Urkunden, dekretirt folgendes: Art. 1.

*) Main-mortables hießen diejenigen, welche dem Lehnsherrn dienſtbar waren, der allein das Recht hatte, ſie zu erben, wenn ſie, ohne Kinder zu hinterlaſſen, ſtarben. Anm. d. H.

Art. 1. Die Ausſchüſſe der Finanzen, der Geſetzgebung und des Ackerbaues haben den Auftrag, unverzüglich einen Bericht und Dekret-Entwurf über die Verfertigung eines Hauptbuches der Territorial-Güter vorzulegen.

Art. 2. Der Uiberreſt des vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe vorgelegten Entwurfes zu einem Dekrete, wird bis nach dieſem Berichte aufgeſchoben.

Art. 3. Die zufolge des Geſetzes vom 17ten Julius den Munizipalitäten zugeſtellten Urkunden, ſollen, bis zu weiterer Verordnung, bei denſelben in Verwarung bleiben.

Art. 4. Es iſt allen Notarien, Gerichtsſchreibern und andern Inhabern öffentlicher Akte verboten, künftighin in die Urſchriften, Ausfertigungen oder Auszüge aller Art, ſie mögen einen Datum führen, welchen ſie wollen, Klauſeln, Benennungen, Ausdrücke oder Wörter einzurücken, welche mittel- oder unmittelbar die Lehns- Adels- oder Königs-Herrſchaft wieder in Erinnerung bringen; und zwar unter den durch den Artikel 7 des Geſetzes vom 17ten Julius verhängten Strafen; jedoch können beſagte Depoſitäre ſolche Auszüge oder Abſchriften ausſtellen, nachdem ſie von allem dem, was durch das Gegenwärtige und die vorhergehenden Geſetze verbannt iſt, gereinigt ſeyn werden.

Geſetz vom 11ten Meſſidor, 2ten Jahrs.

Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichtes ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes, auf ein Schreiben des Juſtizminiſters, welches dahin geht, zu wiſſen, ob das Geſetz, welches allen Gerichten unterſagt, über die auf das Lehnweſen Bezug habenden Strittigkeiten zu ſprechen, auf einen Rechtsſtreit angewandt werden kann, der unter Aſſozirten wegen der Abrechnung einer Geſellſchaft entſtanden iſt, die ſie ehmals zur Lehnung von Zinſen, Renten, und der Gebüren unter dem Namen Lods et vente gebildet hatten;

Erwägend, daß dieſe Sache unter die gewönlichen geſellſchaftlichen Klagen gehört, ſchreitet zur Tagesordnung über.

Der Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen auf dem linken Ufer des Rheins.

Rudler.

Nro XLIV. Inſtruktion für die Munizipal-Verwaltungen zur Vollziehung der verſchiedenen Maasregeln, das Abreiſſen der Zeichen der Lehns-Herrſchaft betreffend, vorgeſchrieben durch die Verordnung des Regierungs-Kommiſſärs vom verfloſſenen 6ten Germinal.

Bürger!

Der politiſche Horizont, lange Zeit verdunkelt durch die Finſterniſſe der Ungewißheit, der Verläumdungen gegen das Gouvernement, und durch die lügenhaften Gerüchte, welche abſichtlich ausgeſtreut werden, um die guten Bürger zu beunruhigen, und die Uibelgeſinnten in ihren verrätheriſchen Entwürfen zu beſtärken, heitert ſich täglich mehr auf; die Sonne der Wahrheit dringt durch die aufgehäuften Nebel des Betrugs, und ihre wohltätigen Stralen zerſtreuen alle Furcht, tilgen alles Mißtrauen, ſtellen die Feinde eurer Ruhe in aller ihrer ſcheußlichen Ungeſtalt dar, und verbreiten Ruhe und Heiterkeit auf die Stirne der aufrichtigen Freunde der Freiheit.

Jeder Tag ſieht ein neues Geſetz aufblühen, welches unſer Land den republikaniſchen Einrichtungen der Mutter-Republik näher bringt, und knüpft feſter das Band, das uns mit ihr vereinigt. So Bürger, ſind die Geſetze beſchaffen, welche auf Anordnung des Regierungs-Kommiſſärs vom 6ten verfloſſenen Germinal bekannt gemacht ſind, und welche in den vier neuen Departementen alle Rechte der Lehns-Herrſchaft aufheben, wie es im Innern der Republik in verſchiedenen Zeitläuften der Revolution geſchah.

Unter dieſen Geſetzen, wovon die meiſten haſſenswürdige Gerechtſame zernichten, wie jene des Adels, der ausſchließlichen Jagd, des Zehntens und des Heimfall-Rechts, kurz alle Dienſtbarkeiten, welche die Regierung der Lehns-Herrſchaft erſchaffen hatte, befinden ſich mehrere, deren Vollziehung um ſo dringender iſt, da ſie alle äuſſeren Zeichen zernichten, die der Stolz des Adels allenthalben vermehrt hatte, und die in keinem Staate mehr beſtehen dürfen, wo aller Adel, ausgenommen der durch Talente und Tugenden erworbene, verbannt iſt, und wo die bürgerliche und politiſche Gleichheit herrſcht.

Um dieſe Zernichtung zu bewirken, giebt das Geſetz vom 20ſten und 23ſten Junius 1790, den Städten, Flecken und Dörfern, denen die ehmaligen Herrn

ihrer Familien=Namen gegeben hatten, die Vollmacht, ihre urſprünglichen Namen wieder anzunehmen; jenes vom 14ten September 1793 ſchreibt die Tilgung der Wappen und anderer Zeichen des Königtums (der alten Gewalthaber) in den Kirchen und auf den öffentlichen Denkmälern vor, welches im Laufe des Monats von Bekanntmachung des Geſetzes an, und unter Strafe der Abſetzung geſchehen muß; und endlich befielt jenes vom 18ten Vendemiär, 2ten Jahrs, den Eigentümern, Nutznießern der Parke, Gärten, Gehäge und Gebäude, welche, es ſei im Inneren ihres Bezirks oder auf ihren Gebäuden, Zeichen des Königtums (der aufgehobenen Regierungen) nämlich Lilien oder andere Zeichen tragen, ſelbe in 8 Tägen nach ſeiner Bekanntmachung abzunehmen; in Ermangelung deſſen, die Pärke, Gärten, Gehäge und Gebäude, zum Nutzen der Republik eingezogen werden ſollen.

Ihr müßt alſo, Bürger, über die Vollziehung dieſer Maßregeln wachen, da ihr deshalb verantwortlich ſeid. Den erſten Dakadi nach ihrem Empfange müſſen die Geſetze bekannt gemacht werden, und im Fall es nicht geſchieht, liegt es dem Munizipal=Agenten des Orts, wo das Gebäude, Garten oder anderes Stück liegt, ob, darüber ein Protokoll abzuhalten, das ihr viſiren und der Central=Verwaltung zuſchicken müßt, welche allein das Recht hat, die Einziehung zu verordnen; dieſes Protokoll muß die ausdrückliche Anzeige enthalten, daß das Geſetz in der Gemeinde, wo der einzuziehende Gegenſtand liegt, bekannt gemacht worden ſey, und ihr müßt deswegen den Munizipal=Agenten für die Bekanntmachung verantwortlich machen.

Allein Bürger, glaubt ja nicht, das Geſetz wolle Mißbräuche heiligen, und die Zerſtörung verordnen, nein! indem es die Zeichen der Tirannei von dem Boden der Freiheit verbannt, hat es zugleich auch weiſe Vorkehrungen zur Erhaltung der Gegenſtände der Künſte, Wiſſenſchaften, der ältern und neuen Geſchichte, und kurz alles deſſen, was dem Unterrichte dienen kann, vorgeſchrieben.

Unter den Gegenſtänden, welche verſchwinden müſſen, ſind die Wappen, Inſchriften, welche Ehrentitel enthalten, die dem Stolze der ehmaligen Herrn des Landes gewidmet ſind, begriffen. Aber dieſe Wegnahme muß ſo geſchehen, daß auf den Gebäuden nicht die Spur der Wappen und Inſchriften die darauf ſich

befanden, zurückbleibt. Sind es National-Gebäude, ſo iſt es eure und der Munizipal-Agenten-Pflicht, die Zeichen der Lehns-Herrſchaft davon abnehmen zu laſſen, und zu gleicher Zeit Sorge zu tragen, daß die Gebäude dadurch nicht verunſtaltet oder verdorben werden. Sind es auf öffentlichen Plätzen aufgerichtete Denkmäler, die dergleichen Inſchriften tragen, ſo kann man an deren Statt neue ſetzen, welche aber zuvor der Central-Verwaltung müſſen vorgelegt, und von ihr genehmigt werden. Die Denkmäler ſelbſt müſſen aber unverlezt bleiben.

Wenn die Wappen ſich auf Gräbern, oder an Verſammlungs-Orten irgend eines Gottes-Dienſtes vorfinden, ſo müſſen ſie in dazu beſtimmten Stunden, und ohne die Achtung zu verletzen, welche man den religiöſen Meinungen eines jeden Bürgers ſchuldig iſt, weggenommen, und ſamt den Inſchriften, aber unverbrochen noch verändert, in Verwahrung gebracht werden.

Sobald die Wegname geſchehen iſt, muß davon der Central-Verwaltung Nachricht gegeben, und die Beſchreibung der weggenommenen Denkmäler und Inſchriften beigefügt werden, damit ſie ſelbe könne unterſuchen laſſen, um zu erfaren, ob ſie verdienen aufbewart zu werden oder nicht.

Mit einem Worte Bürger, habt bei Vollziehung dieſer Maßregeln ſtäts vor Augen, daß durch Zerſtörung der Werke der Kunſt man dem Depotism, dem Sohne der Unwiſſenheit, dient, und durch die Vernichtung der Lehns-Herrſchaft, der Tochter des Stolzes, man der Freiheit, der Mutter der Künſte, Nutzen ſchaft.

Berathſchlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 8ten Präreal, 6ten Jahrs.

Die Central-Verwaltung nach Anſicht obiger Inſtruktion, und nach Anhörung des Kommiſſärs vom Vollziehungs-Direktorium, verordnet ihren Druck in beiden Sprachen und Sendung an die Munizipal-Verwaltungen, damit ſie ſelbe leſen, bekannt machen, und nach Form und Inhalt in Vollziehung ſetzen laſſen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Unterſchrieben: Malingré Präſident, Peterſen, Moßdorf, Bertrand, Gugel, Verwalter; Coſſon, Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, General-Sekretär.

=
ſt
r=
te
ur
ihr

gend
ien,
es je
r un-

ſtung
und
n zu

äts vor
n, dem
rrſchaft,
n ſchaft.
vom

Anhö=
Druck
mit ſie
laſſen.
erg;
trand,
s = Di-

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer
Bd.: I. Band. V. Heft.

Mainz [1798?]

4 J.gall. 53-1,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508962-8
VD18 80528813